

Prüfbericht
gemäß § 16 der Geschäftsordnung
für den Stadtrechnungshof

zum Thema

Gebarungskontrolle der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz

GZ: StRH 15454/2011
Graz, 4. Juni 2012
Prüfungsleitung: Mag. Herwig Pregetter

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
A-8011 Graz
Tummelplatz 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ziel und Umfang der Prüfung.....	1
1.1. Prüfungsziel	1
1.1.1. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen.....	2
1.1.2. Abgehaltene Besprechungen und Auskunftspersonen.....	3
1.2. Bisherige Prüfungen durch den Stadtrechnungshof	3
2. Zusammenfassung.....	5
3. Berichtsteil	8
3.1. Chronik FFG	10
3.2. Rechtliche Grundlagen einer Freiwilligen Feuerwehr	10
3.2.1. Gründung einer Freiwilligen Feuerwehr	11
3.2.2. Gebarung einer Freiwilligen Feuerwehr	12
3.2.3. Kontrolle einer Freiwilligen Feuerwehr	13
3.3. Grundlagen der Freiwilligen Feuerwehr Graz	16
3.3.1. Satzung der FFG	16
3.3.2. Interne Kontrollmechanismen der FFG.....	17
3.3.2.1. Kontrolle durch die RechnungsprüferInnen.....	17
3.3.2.2. Entlastung des Kommandanten.....	17
3.3.2.3. Belegprüfung durch die BF-Graz bzw durch das Bürgermeisteramt	19
3.3.2.4. Prüfrecht des Stadtrechnungshofes.....	20
3.4. Ergänzung der Berufsfeuerwehr Graz durch eine Freiwillige Feuerwehr	28
3.4.1. Organisationsstudie der Fa RINKE.....	28
3.4.2. Gründung der FFG – Zielvorgabe, Aufgabenerfüllung und Schlagkraft	29
3.5. Fahrzeug- und Ausrüstungskonzept der FFG	34
3.5.1. Fahrzeugausstattung der FFG zum Prüfungszeitpunkt	34
3.5.2. Landesrichtlinie „Mindestausrüstung der BF-Graz und FF-Graz“	34
3.6. Kostenerhebung - Kostenvergleich	36
3.6.1. Gesamtkostenbelastung der Landeshauptstadt Graz 2009 – 2011 durch die FFG.....	36
3.6.2. Kostenvergleich Betreiben der FFG – Aufstockung der BF-Graz.....	41
3.6.3. Kostenvergleich mit anderen Freiwilligen Feuerwehren gleicher Größe	42
3.7. Budgetgebarung der FFG.....	44
3.7.1. Idealtypischer Ablauf der jährlichen Budgeterstellung.....	44

3.7.1.1.	Vorlage des Voranschlages (VA) durch die FFG	44
3.7.1.2.	Zuschussbedarf von der Gemeinde	46
3.7.2.	Formfehler der Voranschläge 2009 - 2011	47
3.7.3.	Budget 2009 - 2012	48
3.7.3.1.	Voranschlag 2009	48
3.7.3.2.	Voranschlag 2010	50
3.7.3.3.	Voranschlag 2011	52
3.7.3.4.	Voranschlag 2012	55
3.7.4.	Beurteilung der Budgetierung	57
3.8.	Rechnungswesen der FFG	61
3.8.1.	Belegsammlung, Buchführung und Rechnungsabschlüsse	61
3.8.1.1.	„Eigener Wirkungsbereich“ (Wehrkasse)	61
3.8.1.2.	„Übertragener Wirkungsbereich“	62
3.8.2.	Eigene Einnahmequellen der FFG	65
3.8.3.	Verwaltung der Kasse und der Bankkonten, Liquidität der FFG	67
3.8.3.1.	Kontoüberziehungen	69
3.8.3.2.	Offene Lieferantenrechnungen	70
3.8.4.	Einbeziehung der FFG in das Cash Pooling	72
3.8.5.	Widmungsgemäße Verwendung der Zuschusszahlungen	72
3.8.6.	Abwicklung der Landesförderungen	74
3.9.	Inventarverwaltung	76
3.9.1.	Führung des Inventarverzeichnisses	76
3.9.1.1.	Anlagenverzeichnis (AVZ)	76
3.9.1.2.	FDISK Geräteinventarblätter	77
3.9.2.	Körperliche Bestandsaufnahme der Wirtschaftsgüter	78
3.9.2.1.	Dienst- und Schutzbekleidung	79
3.9.2.2.	Bürogegenstände	79
3.9.2.3.	Geräte	80
4.	Empfehlungen	83
5.	Beilage: Änderungen im neuen StFWG 12	86

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AOG	Außerordentliche Gebarung
AVZ	Anlagenverzeichnis
AW	Anschaffungswert
BF	Berufsfeuerwehr
BI	BrandinspektorIn
BK	Betriebskosten
BM	BrandmeisterIn
bspw	beispielsweise
btto	brutto (inkl USt)
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
div	divers
dzt	derzeit
etc	et cetera
EUR	Euro
ev	eventuell
Fa	Firma
FDISK	Feuerwehrdateninformationssystem
FF	Freiwillige Feuerwehr
FFG	Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz
Fipos	Finanzposition
Fw	Feuerwehr
FwKdt	FeuerwehrkommandantIn
GBG	Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
gem	gemäß
GO-StRH	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof
GR	Gemeinderat
GRB	Gemeinderatsbeschluss
GZ	Geschäftszahl
HBI	HauptbrandinspektorIn
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
idgF	in der gültigen Fassung
inkl	inklusive
KAF	Kleinalarmfahrzeug
Kdt	KommandantIn
Kdo	Kommando
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
KLF	Kleinlöschfahrzeug
km	Kilometer
KÖF	Kleinöleinsatzfahrzeug

KRF	Kleinrüstfahrzeug
KRF-B	Kleinrüstfahrzeug mit Bergeausrüstung
KSD	Katastrophenschutzdienst
Kto Nr	Kontonummer
l	Liter
LBW	Ladebordwand
LFA	Landesfeuerwehrausschuss
Lfd	Laufend
LFI	LandesfeuerwehrinspektorIn
LFR	Landesfeuerwehrrat
LFwG Stmk 79	Landesfeuerwehrgesetz Steiermark
LFV Stmk	Landesfeuerwehrverband Steiermark
LGBl	Landesgesetzblatt
lit	Litera
LKW	Lastkraftwagen
lt	Laut
MRAS	Menschenrettungs- und Absturzsicherung
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MZF	Mehrzweckfahrzeug
ND	Nutzungsdauer
Nr	Nummer
OBI	OberbrandinspektorIn
OG	Ordentliche Gebarung
ÖRK	Österreichisches Rotes Kreuz
ÖWR	Österreichische Wasserrettung
pa	per anno
RA	Rechnungsabschluss
rd	Rund
Re Nr	Rechnungsnummer
RLF	Rüstlöschfahrzeug (HLF mit Seilwinde)
StFGPG	Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz
StFWG 12	Steiermärkisches Feuerwehrgesetz
StRH	Stadtrechnungshof
Stv	StellvertreterIn
TA	Teilabschnitt
TLF	Tanklöschfahrzeug
ua	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VA	Voranschlag
VF	Versorgungsfahrzeug
WT	WirtschaftstreuhandIn, -treuhand
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil

1. Ziel und Umfang der Prüfung

1.1. Prüfungsziel

Die Prüfung zum Thema

Gebarungskontrolle der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz

ist eine Prüfung gemäß § 98 Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz aufgrund eines Prüfauftrages durch Beschluss des Kontrollausschusses am 25. Jänner 2011. Es liegt eine „Kontrolle von Institutionen die die Landeshauptstadt Graz fördert“ nach § 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof (GO-StRH) vor.

Der Stadtrechnungshofdirektor setzte diesen Auftrag in einen Prüfauftrag um. Die Gesamtleitung der Prüfung oblag dem Stadtrechnungshofdirektor. Als Prüfungsleiter wurde Herr Mag. Herwig Pregetter nominiert.

Die grundlegende Zielsetzung der vorliegenden Prüfung lag in der Erhebung des bisherigen Gesamtaufwandes der Landeshauptstadt Graz für die Freiwillige Feuerwehr Graz, in der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der von der Landeshauptstadt Graz geleisteten Zuschusszahlungen und in der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die FFG. Diese Beurteilung erfolgte durch eine Gegenüberstellung von Finanzgebarung, Aufgabenbereich und Leistungskriterien („Schlagkraft“).

Die Prüfung der Freiwilligen Feuerwehr Graz (FFG) hatte folgende Schwerpunkte:

- Analyse der rechtlichen Grundlagen für Freiwillige Feuerwehren;
- Analyse der Kontrollrechte an der FFG;
- Analyse des Aufgabenbereiches, der Einsatzbereitschaft und der „Schlagkraft“ der FFG;
- Erhebung des Gesamtaufwandes der Landeshauptstadt Graz für die FFG in den Jahren 2009 bis 2011 und Vorausschau für das Jahr 2012;
- Kontrolle der Budgeterstellung durch die FFG und der Finanzgebarung der FFG;
- Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschusszahlungen der Landeshauptstadt Graz in den Jahren 2009 und 2010;
- Kontrolle der Inventarverwaltung und körperliche Bestandskontrolle.

1.1.1. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

- Landesfeuerwehrgesetz Steiermark (LFwG Stmk 79), LGBl 73/1979 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 102/2011;
- Steiermärkisches Feuerwehrgesetz (StFWG 12), LGBl. Nr. 13/2012, kundgemacht am 17.2.2012 und in Kraft getreten am 18.2.2012;
- Satzung der FFG;
- Beihilfenrichtlinie und Mindestausrüstungsrichtlinie des Landes Steiermark;
- Richtlinie „*Mindestausrüstung der Berufsfeuerwehr (BF) Graz und der FFG*“ des Landes Steiermark, beschlossen vom Landesfeuerwehrausschuss (LFA) am 17.03.2011;
- Publikation Förderungsabwicklungsverfahren NEU, Stand 17.03.2011;
- Buchungserläuterungen „Übertragener Wirkungsbereich“ des LFV Stmk, Stand 28.9.2005;
- Bestimmungen für den „*Hilfsschatz der Steirischen Feuerwehren*“ des LFV Stmk, Stand September 2006;
- Organisationsuntersuchung durch die Fa RINKE vom Juli 2007;
- Vorläufige und endgültige Voranschläge für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012;
- WT: Rechnungsabschlüsse der Jahre 2009 und 2010;
- WT: Belege, Journale und Buchhaltungskonten der Jahre 2009 und 2010;
- WT: Anlagenverzeichnis, Stand 31.12.2010;
- FDISK Inventarblätter, Stand 17.4.2012;
- Niederschrift zur Wahlversammlung vom 22.1.09;
- Protokolle zu den Wehrversammlungen vom 12.2.09, 30.3.10, 12.9.10, 11.2.11 und 15.3.11;
- Einsatzstatistiken der FFG für die Jahre 2009 - 2011;
- Korrespondenz und Unterlagen von Finanzdirektion, BF und FFG;
- diverse Gemeinderatsberichte;
- Aktenvermerk des Landesfeuerwehrinspektorates vom 24.4.2012;
- SAP-Auswertungen zu Rechnungsabschlüssen und zur Kostenrechnung;
- diverse Dienstanweisungen der BF.

1.1.2. Abgehaltene Besprechungen und Auskunftspersonen

Im Zuge der Prüfung wurden mündliche und schriftliche Auskünfte des Landesfeuerwehrinspektorates Steiermark, von MitarbeiterInnen der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr Graz, der Freiwilligen Feuerwehr Graz, des Facility Service der GBG, der Bank und von diversen Lieferanten eingeholt.

Die Schlussbesprechungen fanden am 30. April und 3. Mai 2012 mit dem Bereichsfeuerwehrkommandanten, dem Kommandanten der FFG und einem Vertreter des Bürgermeisteramts statt.

Der Rohbericht wurde an den Herrn Bürgermeister, die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr und das Kommando der FFG weitergeleitet. Die eingegangenen Stellungnahmen sind dem Bericht angeschlossen.

1.2. Bisherige Prüfungen durch den Stadtrechnungshof

Zum Thema Überprüfung der „Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr Graz“ wurde vom StRH im Dezember 2010 eine Gebarungskontrolle gemäß § 3 der GO-StRH durchgeführt (Prüfbericht vom 07.12.2010, erhältlich unter www.stadtrechnungshof.graz.at). Im Rahmen der dabei durchgeführten „punktuellen“ Prüfungen des StRH wurden auch die Gesamtausgaben der Landeshauptstadt Graz für die FFG einer Prüfung unterzogen, nicht jedoch die detaillierte Finanzgebarung der FFG. Bei dieser Prüfung kam der StRH in Bezug auf die FFG zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Nach Aussage der BF liegt die Hauptaufgabe und die wichtige Funktion der FF-Graz in der Unterstützung der BF-Graz im Katastrophenfall und bei Großschadensereignissen als zweite und dritte Welle. Der selbständige und alleinige Einsatz der FF in einem eigenen Einsatzbereich ist nicht geplant. Die gemeinsamen Einsätze mit der BF-Graz dienen in erster Linie der Ausbildung der Mannschaft und weniger der Unterstützung der BF. Bedeutsam ist die Tätigkeit der FF-Graz in Zusammenhang mit dem Aufbau und der Betreuung der Feuerwehrjugend.

Aufgrund von nicht budgetär sichtbaren Finanzierungen über Einnahmequellen, die der FF-Graz von der BF-Graz zur Verfügung gestellt wurden (Straßenreinigungen und Brandsicherheitswachdienste)

und über Ausgaben der BF-Graz für die FF-Graz, sind die jährlichen Gesamtausgaben der Stadt Graz für die FF-Graz im Rechnungsabschluss der Stadt Graz nicht direkt ersichtlich.

Die Schätzung der bisherigen Gesamtausgaben der Stadt Graz seit Gründung der FF-Graz in den Jahren 2009 und 2010 beläuft sich, unter Berücksichtigung geschätzter Einnahmenentgänge bei der BF-Graz, auf rund EUR 450.000.

Lt. Landesfeuerwehrgesetz ist der Kommandant der FF-Graz dem Bürgermeister der Stadt Graz sowohl für die Schlagkraft der Feuerwehr als auch für das von der FF verwaltete Inventar verantwortlich. Die Gemeinde hat lt. § 29 Abs. (8) die widmungsgemäße Verwendung, der zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen zu überwachen.

Der Stadtrechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass eine solche Überwachung durch die BF-Graz, als anordnungsbefugte Stelle, derzeit nicht erfolgt und empfiehlt, im Zusammenspiel von Finanzdirektion und der Berufsfeuerwehr, klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für diese Überwachung zu definieren und die konkrete Überwachung - beginnend mit dem Haushaltsjahr 2009 - sicherzustellen.

Auf Anfragen in Zusammenhang mit der Ausrüstung und Gebarung der FF-Graz wurden dem Stadtrechnungshof vom Kommandanten der FF-Graz keinerlei Auskünfte erteilt. Wir empfehlen daher folgende Ergänzungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:

§ 16 (7) Der Stadtrechnungshof der Stadt Graz ist berechtigt, in die Gebarung der FF Einschau zu halten.

§ 17 (3) Dem Bürgermeister und dem Stadtrechnungshof der Stadt Graz ist jederzeit darüber Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren.“

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Das Kommando der FFG weist darauf hin, dass in den die Prüfung betreffenden Jahren 2009, 2010 und teilweise 2011 andere Funktionäre in den erwähnten Positionen waren.

2. Zusammenfassung

Es war weder die Intention noch die Aufgabe des StRH, die Einsatzbereitschaft und die Hingabe der Grazerinnen und Grazer, die sich freiwillig für die Gemeinschaft engagieren, in diesem Bericht zu bewerten, zu kritisieren oder zu schmälern.

Die Prüfung ergab, dass die im Grundsatzbeschluss des GR zur Gründung der FFG definierten Ziele umgesetzt wurden. Im Bereich der Personalkosten der BF-Graz konnten mit der Gründung der FFG keine Einsparungen erreicht werden.

Nach Auskunft des Kommandos verfügte die FFG zum Stichtag 1. Mai 2012 über insgesamt 116 Mitglieder: 94 Mitglieder aktiv, 17 Mitglieder Jugend und 5 Mitglieder Reserve. 79 Mitglieder verfügten über eine abgeschlossene Grundausbildung, der Großteil der anderen 15 Aktivmitglieder hatte mit der Grundausbildung begonnen, konnten sie allerdings aus zeitlichen Gründen noch nicht abschließen.

Der Gesamtaufwand der Landeshauptstadt Graz belief sich 2009 - 2011 auf ca EUR 792.000 und unter Berücksichtigung der Vorschau für 2012 für die Jahre 2009 - 2012 auf ca EUR 1.053.000. Die Gemeinde hatte durch Zuschussleistung den Teil des Aufwandes der FFG abzudecken, der aus den eigenen Einnahmequellen der FFG nicht bestritten werden konnte. Das Ausmaß der eigenen Einnahmen hatte somit unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der finanziellen Belastung der Gemeinde.

Mit den Mitteln des Jahresbudgets der FFG (nach Abschluss der Investitionsphase) wären 79 ausgebildete FF-Mitglieder oder 3 Vollzeitäquivalente der Berufsfeuerwehr finanzierbar.

Obwohl die Gründung der FFG bereits im November 2008 erfolgte und die FFG ihre Tätigkeit faktisch mit der Übernahme der Wache Kroisbach im Juli 2009 aufnahm, erfolgte die Beschlussfassung über die Erlassung der „Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz“ erst in der Wehrversammlung vom 02.10.2009. Durch Genehmigung der Satzung im Gemeinderat mit Beschluss vom 24.6.2010 erlangte die Satzung schließlich Gültigkeit.

Seit Bestehen der FFG war bezüglich der Funktionen Kommandant, Stellvertreter und Rechnungsprüfer eine starke Fluktuation der Funktionäre zu verzeichnen, was zu einer Schwächung der internen Kontrolle in der FFG führen musste. Die Belegprüfung durch die BF-Graz bzw durch das Bürgermeisteramt am 18.7.2011 war die einzige (interne) Kontrolle, die dem StRH nachweisbar und glaubhaft genannt wurde.

Die einsatzmäßige Tätigkeit der FFG beschränkte sich auf Brandeinsätze zu Kleinbränden bzw auf die Unterstützung der BF durch das Ergreifen von Erstmaßnahmen, sowie auf kleine technische Einsätze bzw Unterstützung der BF, beides jeweils im Regionalbereich der Wache Kroisbach. Darüber hinaus stand die FFG zur Unterstützung der BF im Großschadens- und Katastrophenfall in Form einer „zweite Welle“ zur Verfügung. Weitere Aufgaben der FFG waren die Durchführung von Straßenreinigungen nach Verkehrsunfällen und die Betreuung der Feuerwehrjugend.

Der Einsatz der FFG bei Brandsicherheitswachdiensten führte zu Erleichterungen für die Veranstalter und zur Reduktion des bürokratischen Aufwands. Es war davon auszugehen, dass damit auch ein volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt werden konnte, über dessen monetäre Höhe jedoch keine Berechnungen vorlagen.

Aufgrund der festgestellten Mängel in den Voranschlägen kam der StRH zum Ergebnis, dass für die Jahre 2009 bis 2011 durch die FFG keine ordnungsgemäße Budgeterstellung erfolgte und von der Gemeinde auch nicht eingefordert wurde. Von der FFG wurde für die Jahre 2009 und 2010 keine „ordnungsgemäße einfache Buchführung mit geordneter Aufbewahrung der Kassenbelege“ vorgelegt. Die FFG konnte weiters kein korrekt geführtes vollständiges und aktuelles Inventarverzeichnis vorlegen. Der Verbleib von Geräten mit einem Anschaffungswert von EUR 7.939 war der FFG zum Zeitpunkt der Begehung nicht bekannt.

Der FFG erwachsen in den Jahren 2009 und 2010 Fremdkapitalkosten sowie Kosten für Überziehungen des Zahlungszieles in Höhe von insgesamt ca EUR 21.000.

Sowohl Umfang als auch Preisklasse der EDV-Investitionen gingen erheblich über das erforderliche Ausstattungsmaß für eine FF dieser Größenordnung hinaus.

Durch die divergierenden Rechtsansichten des StRH und der Präsidualabteilung der Landeshauptstadt Graz hinsichtlich der Prüfungskompetenz der Wehrkasse entstand eine Lücke in der Prüfkompetenz des StRH. Im Interesse einer aussagekräftigen Prüfung der Gebarung einer FF ist eine Prüfmöglichkeit der Gesamtgebarung (inkl Rechnungsabschlüsse, Wehrkasse und Belege) als unabdingbar zu erachten.

3. Berichtsteil

Es war weder die Intention noch die Aufgabe des StRH, die Einsatzbereitschaft und die Hingabe der Grazerinnen und Grazer, die sich freiwillig für die Gemeinschaft engagieren, zu bewerten, zu kritisieren oder zu schmälern. Dies trifft insbesondere auch auf die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz zu, die mit ihrem Engagement auch bereit sind, ihr Leben für ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger in Gefahr zu bringen. Diese Tätigkeit ist nicht hoch genug zu schätzen und zu bedanken, daher ist es dem StRH ein Anliegen, im Rahmen seiner Möglichkeiten mit dem vorliegenden Bericht dafür zu sorgen, dass – soweit dies in der Prüfungskompetenz des StRH liegt – etwaige Verbesserungspotentiale und gebarungsrelevante Unstimmigkeiten lückenlos aufgeklärt werden. Mit diesem Bericht werden die politischen Entscheidungsträger sowie die Öffentlichkeit aus erster Hand über die vorgefundene Sachlage informiert. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Versachlichung der Diskussion geleistet werden.

Stellungnahme des Branddirektors:

Vor allem als Bereichsfeuerwehrkommandant begrüße ich diesen Prüfbericht. Es war uns von Anfang an bewusst, dass es nicht leicht sein wird, in einer Großstadt mit Berufsfeuerwehr (BF) eine Freiwillige Feuerwehr (FF) zu gründen. [...] Dieser Prüfbericht könnte nun dazu beitragen, aus Startschwierigkeiten Lehren zu ziehen und einen Neustart zu beginnen. In diesem Sinne sehe ich die Vorschläge des STRH als konstruktive Ratschläge für eine transparente und ordnungsgemäße Weiterführung der Freiwilligen Feuerwehr.

Bei aller Kritik kann ich aus diesem Prüfbericht auch etwas Positives herauslesen. Es hat sich nämlich in diesen vier Jahren der Sinn und das Aufgabengebiet der FF klar herauskristallisiert. Diese Aufgaben wurden gemeinsam von der BF und der FF erarbeitet und nieder geschrieben [...]. Neben Feuerwehrjugend, Brandsicherheitswachdienst und kleineren Einsatzaufgaben liegt das Hauptaugenmerk in der Unterstützung der BF bei Großschadensereignissen und im Katastrophenfall. Wir rechnen, dass wir im Ernstfall in kürzester Zeit in erster und zweiter Welle mindestens 40 Mann einsatzbereit haben, wobei dies bei dem derzeitigen Mannschaftsstand von ca 100 Mann absolut positiv ist. Meines Erachtens spricht daher eine Kosten-/Nutzenrechnung vor allem in Hinblick auf die Bewältigung von Naturkatastrophen wie Hochwasser, Sturm, etc, eindeutig für dieses Projekt FF Graz.

Zusammenfassend begrüße ich den vorliegenden Bericht. Er zeigt auf, dass es in der Vergangenheit durchaus Anfangsschwierigkeiten gegeben hat. Durch die vorgeschlagenen Empfehlungen bin ich aber zuversichtlich, dass die FF Graz in der derzeit angedachten Form und Größe für die Stadt Graz eine gute Sache sein wird.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Im vorliegenden Bericht zeigt der StRH eine Reihe von Mängeln und Fehlern, die in der Vergangenheit bei der Geschäftsführung und Verwaltung der FFG gemacht wurden, auf. Viele der vorgebrachten Punkte waren dem neuen Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Graz (FFG) bereits bekannt. Es wurde darauf in weiten Bereichen bereits reagiert (zB Voranschlag 2012). Es wird allerdings um Verständnis dafür ersucht, dass die Aufarbeitung des Vergangenen und die Neustrukturierung bzw. Neuorganisation der internen Abläufe und Vorgänge, unter Einbeziehung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes (StRH) und der neuen Vorgaben des neuen Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes (StFWG) bzw des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark (LFV), ungleich länger dauert, als dies bei einer Firma oder Magistratsabteilung der Fall wäre. Da die Mitglieder der FFG ihre Tätigkeiten nur in ihrer Freizeit ausüben können, und dies neben dem „laufenden Betrieb“ der Feuerwehr, schreiten diese Aufarbeitungen und Umstrukturierungen oftmals nur sehr langsam voran. Die Stellungnahme zu den einzelnen Punkten soll dahingehend auch einen Überblick bieten, dass in vielen Bereichen bereits an der Umsetzung von Empfehlungen des StRH gearbeitet wird.

Abschließend halten wir fest, dass wir diesen Bericht dankend zur Kenntnis nehmen, da er einerseits einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der letzten Jahre leistet und uns die Möglichkeit gibt, aus den gemachten Fehlern zu lernen und andererseits auch einige für die FFG sehr positive Fakten aufzeigt.

3.1. Chronik FFG

18.09.2008	Grundsatzbeschluss GR zur Gründung einer FF
19.11.2008	Konstituierende Versammlung der Gründungsmitglieder
22.01.2009	Wahlversammlung und Wahl der Kommandanten
02.10.2009	Wehrversammlung mit Satzungsbeschluss
01.07.2009	Übernahme der Feuerwache Kroisbach und eines leihweisen KAF (Kleinalarmfahrzeug) der BF-Graz
01.12.2009	Übernahme der Containeranlage FW-Süd
15.01.2010	In Dienst Stellung eines RLF (Rüstlöschfahrzeug) Steyr 791, BJ 1986
14.01.2010	Dienstanweisung der Branddirektion Nr. 02, betreffend: Ausrückeordnung und Einsatzaufgaben der FF-Graz
26.04.2010	Genehmigung der Satzung der FFG durch Beschluss des Gemeinderates
30.06.2010	Dienstanweisung der Branddirektion Nr. 29, betreffend: Übernahme sämtlicher Sicherheitswachdienste ab 01.07.2010 durch die FFG
23.02.2012	Dienstanweisung der Branddirektion Nr. 12, betreffend: Ausrückeordnung und Einsatzaufgaben der FF-Graz

3.2. Rechtliche Grundlagen einer Freiwilligen Feuerwehr

Zum Zeitpunkt der Gründung der FFG und zu Beginn der gegenständlichen Prüfung waren Aufgaben, Organisation und rechtliche Stellung der Freiwilligen Feuerwehren im Landesfeuerwehrgesetz Steiermark (LFwG Stmk 79) geregelt. Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde die Satzung der FFG erstellt, die im Wesentlichen der Mustersatzung der Abteilung 20 – Katastrophenschutz des Landes Steiermark entspricht und im Konkreten die Aufgaben, die Organisation und die Finanzgebarung der FFG regelt.

Mit 18.2.2012 trat eine Neufassung des Gesetzes als Steiermärkisches Feuerwehrgesetz (StFWG 12) in Kraft. Das neue Gesetz wird durch das ebenfalls neue Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz vom 13.12.2011 ergänzt.

Da sich die vorliegende Gebarungskontrolle insbesondere auf den Zeitraum 2009 bis 2010 bezieht, geht der StRH in der Folge detaillierter auf die Regelungen des LFwG Stmk 79 ein. Gleichwohl wird im Anhang ein Vergleich zwischen den Inhalten des LFwG Stmk 79 und des neuen StFWG 12 angestellt. Dabei werden insbesondere die künftigen Auswirkungen auf die Kontrollmechanismen der Landeshauptstadt Graz festgehalten. Anzumerken ist, dass sich die Regelungen der Satzung der FFG großteils in gleich lautenden Regelungen des LFwG Stmk 79 widerspiegeln und in diesem Fall nur die jeweilige Gesetzesstelle zitiert wird.

3.2.1. Gründung einer Freiwilligen Feuerwehr

Gem § 26 Abs 1 des LFwG Stmk 79 oblag die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei der Gemeinde. Diese Aufgaben waren in § 1 Abs 2 des LFwG Stmk 79 folgendermaßen geregelt: *„Den Feuerwehren obliegen die Bekämpfung und die Mitwirkung bei der Verhütung von Bränden und die Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher und überörtlicher Natur, die der Allgemeinheit, der einzelnen Person, der Umwelt, Sachen oder Tieren drohen“.*

Gemeinden, wie die Landeshauptstadt Graz, die eines erhöhten Schutzes bedürfen, hatten grundsätzlich eine Berufsfeuerwehr zu gründen. Diese Berufsfeuerwehr stellte eine Einrichtung der Gemeinde dar. Sofern in einer Gemeinde keine Berufsfeuerwehr bestand, hatte die Gemeinde gem § 26 Abs 2 LFwG Stmk 79 eine Freiwillige Feuerwehr mit der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei zu beauftragen.

Wenn die Berufsfeuerwehr im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse einer Ergänzung bedurfte, hatte die Gemeinde gem § 26 Abs 3 LFwG Stmk 79 neben der Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr mit der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei zu beauftragen. Der Gesetzgeber sorgte damit für den Fall vor, dass einzelne Gebiete des Einsatzbereiches von der BF nicht im geforderten Zeitrahmen erreicht werden können. Die Unterstützung durch eine FF lag in der Besorgung der Aufgaben der Feuer- und Katastrophenpolizei im „unterversorgten Gebiet“.

Freiwillige Feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Zu den Organen einer FF zählen gem § 6 Abs 5 lit d LFwG Stmk 79 der/die FwKdt, der/die Stv, die Wehrversammlung, die Wahlversammlung und der Feuerwehrausschuss. Nebst anderen Organen gehört dem Feuerwehr-

ausschuss auch der Kassier/die KassiererIn an. Jährliche RechnungsprüferInnen sind von der Wehrversammlung zu wählen.

Die Beschlussfassung über die Erlassung der Satzung einer FF oblag gem § 6 Abs 5 LFwG Stmk 79 der Wehrversammlung der FF. Der Gemeinderat (GR) hatte gem § 25 Abs 3 LFwG Stmk 79 die von der Wehrversammlung beschlossene Satzung zu genehmigen. Die Genehmigung war zu versagen, wenn die Satzung den Bestimmungen des LFwG Stmk 79 widersprach.

Wären die Voraussetzungen nach dem LFwG Stmk 79 nicht mehr gegeben gewesen, hätte der GR die FFG mit Verordnung aufzulösen gehabt.

3.2.2. Gebarung einer Freiwilligen Feuerwehr

Der Feuerwehrdienst ist von den Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich unentgeltlich zu leisten. Die Gebarung der FF wurde in § 14 ff ihrer Satzung geregelt und gliederte sich in die Besorgung des „eigenen Wirkungsbereiches“ und des „übertragenen Wirkungsbereiches“.

Der „eigene Wirkungsbereich“ umfasst alle Angelegenheiten, die im Interesse der FF gelegen sind und dient ua der Pflege der Gemeinschaft und zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit. Die Gebarung des „eigenen Wirkungsbereiches“ wird über die Wehrkasse abgewickelt. Als Einnahmequellen dienen einer FF beispielsweise Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Zuschüssen und Förderungen und insbesondere Erträge aus entgeltlich erbrachten technischen und persönlichen Hilfeleistungen, wie bspw im Falle der FFG „Straßenreinigungen nach Verkehrsunfällen“ und „Brandsicherheitswachdienste“. Lt § 1 Abs 3 LFwG Stmk 79 hatten Feuerwehren für ihre Einsatzbereitschaft durch Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Sorge zu tragen. § 29 Abs 2a LFwG Stmk 79 führte dazu aus, dass eine FF nach Maßgabe der für diesen Zweck im „eigenen Wirkungsbereich“ vorhandenen Mitteln zu den Kosten des „übertragenen Wirkungsbereiches“ beizutragen hat.

§ 16 der Satzung FFG enthält Regelungen zur Wehrkasse, die im eigenen Wirkungsbereich der FF zu besorgen sind. Die Gebarung der Wehrkasse war an einen Jahresvoranschlag gebunden, der vom/von der FwKdt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss zu erstellen und von der Wehrversammlung zu genehmigen war. Jährlich war ein Rechnungsabschluss zu erstellen. Dieser war

einer Prüfung durch die beiden RechnungsprüferInnen zu unterwerfen sowie der Wehrversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Einschaurecht in die Wehrkasse ist dem Bereichsfeuerwehrkommandanten/der Bereichsfeuerwehrkommandantin (bis 31.12.2011 Bezeichnung „Bezirksfeuerwehrkommando“) vorbehalten.

Der „übertragene Wirkungsbereich“ umfasst alle Angelegenheiten der Feuer- und Katastrophenpolizei, die von der FF aufgrund von Weisungen bzw im Auftrag zu besorgen sind. Der Aufwand dafür stellte im Umfang des § 29 LFwG Stmk 79 eine gesetzliche Pflichtausgabe der Gemeinde dar. Von der Gemeinde waren somit die Kosten für

- Baulichkeiten,
- Einrichtungen,
- Geräte und sonstige Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der FF erforderlich sind,
- die Verwaltungskosten,
- die Jahresbeiträge an die Feuerwehrverbände und
- die Kosten, die der FF im Einsatz und bei Übungen entstehen

zu tragen. Die aus Gemeindemitteln für die FF beschafften Wirtschaftsgüter wie Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände verblieben im Eigentum der Gemeinde und waren grundsätzlich von der FF ausschließlich für die in § 1 Abs 2 und 3 LFwG Stmk 79 geregelten Aufgaben zu verwenden. Die Satzung der FFG regelt in § 17 Abs 3, dass die FFG über das von ihr verwaltete bewegliche Inventar Buch zu führen hat, wobei der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein jederzeitiges Auskunfts- und Einsichtsrecht besitzt.

3.2.3. Kontrolle einer Freiwilligen Feuerwehr

Vorschriften bezüglich der Kontrolle einer FF fanden sich im LFwG Stmk 79 und in der Satzung der FF. Die Befugnisse der folgenden Kontrollinstanzen werden darin detailliert geregelt:

- Freiwillige Feuerwehr intern
- Gemeinde
- Gemeinderat
- BürgermeisterIn
- BereichsfeuerwehrkommandantIn
- Landesregierung

Lt § 29 Abs 8 des LFwG Stmk 79 hatte die Gemeinde die widmungsgemäße Verwendung der von ihr für Feuerwehrzwecke zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen zu überwachen.

Die Freiwillige Feuerwehr hatte dem Gemeinderat jährlich einen Voranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Lt § 6 Abs 3 lit a des LFwG Stmk 79 oblag die Erstellung des VA und des Rechnungsabschlusses dem „Feuerwehrausschuss“. Die Beschlussfassung über den VA erfolgte durch die Wehrversammlung. Die Vorlage des VA an den GR der Landeshauptstadt Graz zur Beschlussfassung, hatte Lt § 15 Abs 4 der Satzung bis spätestens zwei Monate vor Beginn jeden Haushaltsjahres durch den/die FwKdt zu erfolgen. Diese Genehmigung des GR war zu versagen, wenn der Aufwand den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprach. Der Kassier/die Kassierin ist als Funktionär der FF Mitglied des Feuerwehrausschusses und wird vom/von der FwKdt ernannt. Er/Sie ist Lt § 11 Abs 2 der Satzung FFG für die Vermögensverwaltung und für die Wehrkasse zuständig und hat dabei folgende Tätigkeiten auszuüben:

- Führung einer einfachen Einnahmen-Ausgaben-Buchhaltung;
- Geordnete Aufbewahrung der Kassenbelege;
- Vorbereitung des Jahresvoranschlagsentwurfes und des Rechnungsabschlusses;
- Laufende Führung der Inventarliste;
- Unterfertigung von Schriftstücken, die die Vermögensverwaltung bzw Geldgebarung betreffen, gemeinsam mit dem/der FwKdt.

Auszahlungen dürfen nur über Ermächtigung des/der FwKdt vorgenommen werden.

Die RechnungsprüferInnen werden gem § 6 Abs 5 lit d LFwG Stmk 79 von der Wehrversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und haben folgende Aufgaben:

- Laufende Kontrolle der Geldgebarung auf widmungsgemäße Verwendung der Mittel;
- Überprüfung des Geldbestandes der Wehrkasse mit Abschluss des Jahres;
- Überprüfung der Rechnungsbelege;
- Bericht über die Geldgebarung an die Wehrversammlung.

Der StRH stellte fest, dass sowohl durch die Auslegung des LFwG Stmk 79 als auch des StFWG 12 im Hinblick auf die Kontrollrechte der Gemeinde Kontrolllücken entstehen konnten bzw. können:

- Die Regelungen sahen bzw. sehen zwar für den übertragenen Wirkungsbereich die Vorlage der Voranschläge mit anschließender Genehmigung durch die Gemeinde vor (Budgethoheit des GR), die Gemeinde erhält jedoch kein dezidiertes Einblicksrecht in die Rechnungsabschlüsse. Um die Einhaltung der Voranschläge und die tatsächliche Mittelverwendung von FFs prüfen zu können, ist der Einblick in die Rechnungsabschlüsse zwingend erforderlich. Bei entsprechender Gesetzesauslegung hätte der GR damit nicht die Möglichkeit, die tatsächliche Mittelverwendung und damit die Einhaltung des Voranschlages zu prüfen (fehlende Kontrollhoheit des GR).
- Die FF ist bzw. war zwar verpflichtet, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im eigenen Wirkungsbereich (Wehrkasse) in Form einer entsprechenden Eigenleistung zu den jährlichen Kosten beizutragen, die Gemeinde hat bzw. hatte jedoch kein explizites Einschaurecht in die Wehrkasse und damit bei entsprechender Gesetzesauslegung nicht die Möglichkeit, das Beitragspotential (zumutbare Eigenleistung) der FF zu überprüfen. Für eine Beurteilung der Zahlen der Voranschläge der FFG ist es unumgänglich, in die Gebarung der Wehrkasse - insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einnahmenüberschüsse der FFG und der erhaltenen Landesfördermittel - Einsicht zu nehmen. Durch die neue Formulierung „*Genehmigung des jährlichen Voranschlages über die vorhersehbaren Kosten durch den GR*“ im StFWG 12 wird der FF künftig ein stärkeres Abweichen der Gebarung vom genehmigten Voranschlag erlaubt. Ein Faktum, das die Notwendigkeit nach einem Einblicksrecht der Gemeinde in den Rechnungsabschluss noch weiter stärkt.

Der StRH betont, dass im Interesse einer aussagekräftigen Prüfung der Gebarung einer FF eine Prüfmöglichkeit der Gesamtgebarung (inkl. Rechnungsabschlüsse, Wehrkasse und Belege) als unabdingbar zu erachten ist.

Der StRH empfiehlt, die FFG in der neuen GO anzuweisen, auch Jahresabschlüsse vorzulegen, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Dem Kommando der FFG ist die Transparenz, vor allem auch nach außen und insbesondere gegenüber dem Gemeinderat der Stadt Graz, ein wichtiges Anliegen. Seitens der FFG steht daher einer Vorlage der Jahresabschlüsse des übertragenen Wirkungsbereiches bei den zuständigen Stellen der Stadt Graz nichts entgegen.

3.3. Grundlagen der Freiwilligen Feuerwehr Graz

3.3.1. Satzung der FFG

Obwohl die Gründung der FFG bereits im November 2008 erfolgte und die FFG ihre Tätigkeit faktisch mit der Übernahme der Wache Kroisbach im Juli 2009 aufnahm, erfolgte die Beschlussfassung über die Erlassung der „Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz“ erst in der Wehrversammlung vom 02.10.2009. Durch Genehmigung der Satzung im Gemeinderat mit Beschluss vom 24.6.2010 erlangte die Satzung schließlich Gültigkeit.

Änderungen der Satzung („geänderte“ Satzungsversion und Einbringung von Anträgen an die Wehrversammlung) wurden in den Wehrversammlungen vom 12.9.2010 und 11.2.2011 beschlossen. Diese Änderungen wurden dem Gemeinderat bislang nicht zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Grund dafür lag lt Auskunft des Kdt der FFG darin, dass die Satzungen der FF aufgrund der neuen Rechtslage in Kürze durch eine „Geschäftsordnung“ zu ersetzen sind. Daher habe die FFG mit der Genehmigung der Abänderungen gewartet und werde den GR erst mit der neuen Geschäftsordnung befassen.

Der StRH empfiehlt, dass bei künftigen Gründungen zeitgerecht für die Beschlussfassung von entsprechenden rechtlichen Regelungen Sorge zu tragen ist.

3.3.2. Interne Kontrollmechanismen der FFG

3.3.2.1. Kontrolle durch die RechnungsprüferInnen

Die RechnungsprüferInnen werden von der Wehrversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Sie haben die Geldgebarung laufend auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu kontrollieren, mit Jahresabschluss den Geldbestand der Wehrkasse zu überprüfen, die Rechnungsbelege zu überprüfen und der Wehrversammlung über die Geldgebarung zu berichten.

In den Protokollen der Wehrversammlung fanden sich zwar Hinweise auf eine Fluktuation der RechnungsprüferInnen innerhalb ihrer Funktionsperiode, den Aufzeichnungen war jedoch nicht eindeutig zu entnehmen, wer über welchen Zeitraum zum/zur RechnungsprüferIn gewählt war.

Da sich in den Protokollen zu den Wehrversammlungen nur Kurzberichte der RechnungsprüferInnen an die Wehrversammlungen fanden, forderte der StRH im Zuge seiner Prüfung die Aufzeichnungen und Protokolle der RechnungsprüferInnen zu den internen Kontrollen der Finanzgebarung der FFG der Jahre 2009 und 2010 an, um die Qualität und Kompetenz der Selbstkontrolle der FFG beurteilen zu können. Diese Unterlagen wurden nicht übermittelt.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Die Aufzeichnungen und Protokolle der RechnungsprüferInnen zur internen Kontrolle der Finanzgebarung befinden sich nicht im Archiv der FFG und konnten daher auch nicht übermittelt werden.

3.3.2.2. Entlastung des Kommandanten

Mit Schreiben vom 1.12.2010 teilte der Kdt der FFG dem StRH folgendes mit: *„Erwähnenswert ist noch, dass in der Wehrversammlung im September 2010 durch die Rechnungsprüfer dem Kommando hinsichtlich der Finanzgebarung für das Jahr 2009 bis einschließlich September 2010 die Entlastung einstimmig erteilt wurde (dies deswegen, da sich im Kommando eine personelle Veränderung ergeben hat).“* Der StRH merkt dazu an, dass im Protokoll zur Wehrversammlung vom 12.9.2010 lediglich ein Bericht der Rechnungsprüfer an die Wehrversammlung vermerkt war. Eine „einstimmige Entlastung“

des Kommandos durch die Wehrversammlung, wie im Schreiben dargestellt, konnte dem Protokoll nicht entnommen werden.

Allerdings fand der StRH im Protokoll der Wehrversammlung vom 15.3.2011 den Vermerk, dass vom Kommandanten lt Protokoll im Anschluss an den Bericht der Rechnungsprüfer der Antrag auf Entlastung des „Kommandos und des gesamten Ausschusses“ gestellt und diesem Antrag von der Wehrversammlung in dieser Sitzung einstimmig stattgegeben wurde.

Bei der Durchsicht der Protokolle und Anwesenheitslisten der Wehrversammlungen stellte der StRH außerdem fest, dass diese teilweise unvollständig waren und somit nicht einer ordnungsgemäßen Protokollführung entsprachen. So konnte etwa aus den Protokollen nicht entnommen werden, ob die entsprechende Versammlung beschlussfähig war bzw ob satzungskonform die Wartefrist bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit eingehalten wurde.

Der StRH empfiehlt die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Protokollführung und einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Beschlussfassung.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Aufgrund der Prüfung durch den Stadtrechnungshof und den während der Prüfung angeforderten Unterlagen und gestellten Fragen wurden die vorhandenen Defizite in der Dokumentation bereits erkannt. Auf eine ordnungsgemäße Dokumentation wird besonderes Augenmerk gelegt.

Die Protokolle der Feuerwehrausschusssitzungen wurden dem StRH von der FFG trotz Urgenz nicht übermittelt.

Der StRH weist darauf hin, dass seit Bestehen der FFG bezüglich der Funktionen Kommandant, Stellvertreter und RechnungsprüferInnen eine starke Fluktuation der Funktionäre zu verzeichnen war, was zu einer Schwächung der internen Kontrolle in der FFG führen musste.

Der StRH empfiehlt im Falle eines Kommandanten- bzw Funktionswechsels, jedenfalls eine geordnete Übergabe sicherzustellen.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Der StRH weist in seinem Bericht darauf hin, dass bei den Funktionären der FFG in den letzten Jahren eine starke Fluktuation stattgefunden hat, wodurch es zu einer Schwächung der internen Kontrollen kommen musste. Hierzu ist anzumerken, dass sich die Mitglieder der FFG nach der Gründung der Feuerwehr erst kennenlernen mussten und daher teilweise Personen Funktionen übernahmen, bei welchen sich erst im Nachhinein herausstellte, dass sie entweder die fachliche Kompetenzen und / oder die zeitlichen Ressourcen nicht besaßen um diese Funktion auszuüben. Es war dahingehend also auch ein gewisser (Kennen-)Lerneffekt bzw. sozusagen ein Entwicklungsprozess der Feuerwehr notwendig bis die Funktionen innerhalb der FFG mit entsprechendem Personal besetzt wurden. Dies soll keine Entschuldigung für die aufgezeigten Mängel sein, sondern ein Verständnis für das Entstehen dieser Mängel schaffen.

Auch ist zu erwähnen, dass eine Freiwillige Feuerwehr, so wie jede Firma oder größere Gemeinschaft etwa, sich aus einer Vielzahl verschiedener Individuen zusammensetzt, wodurch zwischenmenschliche Konflikte nicht zur Gänze vermieden werden können. Im Fall der FFG führten diese Konflikte teilweise zu starken Spannungen innerhalb der Feuerwehr, wodurch Energien für die Lösung dieser internen Konflikte aufgewendet werden mussten und die eigentlichen Feuerwehrtätigkeiten dadurch teilweise leider etwas in den Hintergrund gerückt wurden.

Das Kommando wird, im Falle eines neuerlichen Kommandantenwechsels, eine geordnete Übergabe sicherstellen.

3.3.2.3. *Belegprüfung durch die BF-Graz bzw durch das Bürgermeisteramt*

Der StRH wurde von der BF-Graz darüber informiert, dass von der BF im Beisein von MitarbeiterInnen der Innenrevision und des Bürgermeisteramtes am 18.7.2011 eine Prüfung anhand der Belege sämtlicher Ausgabenpositionen, die von der Landeshauptstadt Graz finanziert wurden, erfolgt sei. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem StRH mit Hinweis auf die fehlende Prüfungszuständigkeit in Bezug auf die Wehrkasse nicht übermittelt.

Diese Belegprüfung durch die BF-Graz bzw durch das Bürgermeisteramt am 18.7.2011 war die einzige Kontrolle, die dem StRH nachweisbar und glaubhaft genannt wurde. Aufgrund der Nichtübermittlung des Ergebnisprotokolls konnte sich der StRH über Inhalt und Ergebnis der Prüfung kein Urteil bilden.

Es wird aber festgestellt, dass dadurch der Empfehlung des StRH aus dem Jahr 2010, die Überwachung der Finanzgebarung der FFG durch die BF als anordnungsbefugte Stelle sicherzustellen, zumindest in Ansätzen nachgekommen wurde.

Der StRH wiederholt daher seine Empfehlung aus dem Jahr 2010 zur Sicherstellung der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der von der Landeshauptstadt Graz der FFG zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen.

Stellungnahme des Branddirektors:

Prinzipiell wird angemerkt, dass wir ein neues Landesfeuerwehrgesetz haben. Was früher in den Satzungen geregelt wurde, soll nun in einer Dienstordnung des Landesfeuerwehrverbandes ersetzt werden. Diese Dienstordnung wird in Kürze beschlossen, wobei es dann auch Musterdienstordnungen für Freiwillige Feuerwehren geben wird. In der Gebarung einer FF gibt es nach wie vor den eigenen und den übertragenen Wirkungsbereich. Selbstverständlich soll und muss der übertragene Wirkungsbereich seitens der zuständigen Gemeinde kontrolliert werden. Derartige Kontrollen wurden bereits in der Vergangenheit durchgeführt (siehe Prüfung am 18.7.2011).

3.3.2.4. Prüfrecht des Stadtrechnungshofes

Die Analyse der Rechte der Kontrollinstanzen zeigte, dass mit Ausnahme der Genehmigung des Voranschlages durch den GR und der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung, der zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen durch die Gemeinde, die Ermächtigung zur Kontrolle der gesamten Finanzgebarung bei den internen Organen der FF gelegen war.

Die Regelungen zur Wehrkasse sahen grundsätzlich kein Einschaurecht der Gemeinde in die Gebarung vor. Zwar war jede FF verpflichtet, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in der Wehrkasse zu den jährlichen Kosten beizutragen und jede Gemeinde hatte nur die Kosten der FF abzüglich dieser Eigenleistung zu übernehmen, die Gemeinde hatte jedoch ohne ein Einschaurecht in die Wehrkasse keine Möglichkeit, das Beitragspotential der FF zu überprüfen.

Aus der Sicht des StRH bestand neben der unstrittigen Kontrollkompetenz des StRH für alle gesetzlichen Pflichtausgaben der Landeshauptstadt Graz (übertragener Wirkungsbereich) gegenüber

der Freiwilligen Feuerwehr auch eine Prüfkompetenz der Wehrkasse (eigener Wirkungsbereich) aufgrund der Regelungen des LFwG Stmk 79 und der Satzung. Gem § 29 Abs. 2a LFwG Stmk 79 und § 16 Abs. 1 der Satzung hatte die FFG nach Maßgabe der für diesen Zweck vorhandenen Mittel (Wehrkasse) zu ihren Kosten beizutragen. Dies führte zu einer dynamischen Beziehung der gesetzlichen Pflichtausgaben zur Wehrkasse. Somit musste die vollständige Prüfung der Gebarung durch den StRH als Voraussetzung für die Ausübung des gesetzlich verankerten Kontrollrechts des GR auch nach den zitierten Normen möglich sein. Zur Schaffung von Rechtssicherheit, wäre nach Ansicht des StRH die aufgrund des StFWG 12 zu schaffende GO in Bezug auf Einräumung eines Kontrollrechts entsprechend zu formulieren.

Zum Recht des StRH, die Wehrkasse der FFG zu prüfen, wurde auf Ersuchen des StRH von der Präsidialabteilung im Schreiben vom 16.4.2012 Stellung genommen. Die Präsidialabteilung teilte die vom StRH vertretenen Rechtsansicht, der StRH habe eine Kompetenz zur Prüfung der Wehrkasse, nicht. Als Begründung führte sie aus, dass, hätten die Gemeinden, und damit im Fall der Landeshauptstadt Graz der StRH, auf Grund dieses Zusammenhanges zwischen Gemeindevergütungen und Wehrkasse die Kompetenz, die gesamte Gebarung einer Freiwilligen Feuerwehr zu prüfen, so wäre die Bestimmung nach § 35 Abs 5 StFWG 12 sinnlos. Auch die, im Vergleich zu den Berufs- und Betriebsfeuerwehren selbstständige rechtliche Stellung der FF als Körperschaft öffentlichen Rechts würde dadurch ausgehöhlt, ebenso wie das Aufsichtsrecht der Landesregierung. Vielmehr sei deshalb davon auszugehen, dass der Gesetzgeber im vorliegenden Fall die Prüfkompetenz der Gemeinden bewusst auf die Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der von ihnen für Feuerwehrzwecke zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen beschränken und die sonstige Kontrolle den Organen der FF und der Landesregierung überlassen wollte.

Die Präsidialabteilung stellt abschließend fest, dass das Bedürfnis des Gemeinderates nach einer umfassenden Gebarungskontrolle der FFG durch den StRH durch die Verankerung der Prüfkompetenz des StRH in der Geschäftsordnung der FFG zu befriedigen wäre.

Der StRH wiederholt daher seine Empfehlung aus dem Jahr 2010, seine Prüfkompetenz in der Satzung bzw der neuen Geschäftsordnung der FFG zu verankern.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Bezüglich eines Prüfrechtes des eigenen Wirkungsbereiches (Wehrkasse) der FFG durch den StRH kann sich die FFG nur der Rechtsmeinung der Präsidialabteilung anschließen, welche auch mit der Rechtsmeinung des Landesfeuerwehrverbandes einhergeht. Gegen Auskünfte über die Kassastände, sowohl des übertragenen als auch des eigenen Wirkungsbereiches, spricht aus Sicht der FFG nichts. Diese Auskünfte können wir dem StRH auch gerne übermitteln bzw sind diese ohnehin jährlich bei den Wehrversammlungen (die Kassastände werden in Zukunft in den Protokollen der Wehrversammlungen dokumentiert) bekannt zu geben. Die Gemeinde hat damit dann auch eine Möglichkeit, das Beitragspotential der FFG zu überprüfen. Ein externes Kontrollrecht steht, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, allerdings nur dem Bereichsfeuerwehrkommandanten zu. Eine Verankerung eines Kontrollrechtes in der GO kann aus Sicht der FFG daher nur in Abstimmung bzw mit Zustimmung des LFV erfolgen, welcher die Rechtmäßigkeit bestätigen müsste.

Das Kommando der FFG wird sich aber dafür einsetzen, dass die Wehrversammlung der FFG einer freiwilligen Prüfung des eigenen Wirkungsbereiches durch den StRH zustimmt und eine Gebarungskontrolle auf diese Weise erfolgen kann.

Da es vom Landesfeuerwehrverband noch kein Muster für eine Geschäftsordnung gibt, kann aus heutiger Sicht nicht gesagt werden, inwiefern diesem Vorschlag nachgekommen werden kann. Einer Verankerung von Prüfungskompetenzen für den StRH, innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen, in der zukünftigen Geschäftsordnung sollte aber nichts im Wege stehen. Ein freiwilliger Jahresbericht über die gesamte Finanzgebarung wird, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Wehrversammlung der FFG, ab sofort nach Jahresabschluss an den Gemeinderat ergehen.

Durch die divergierenden Rechtsansichten des StRH und der Präsidialabteilung der Landeshauptstadt Graz hinsichtlich der Prüfungskompetenz der Wehrkasse entstand eine Lücke in der Prüfkompetenz des StRH. Nachdem weder das Statut der Landeshauptstadt Graz noch die GO-StRH in ihren jeweiligen Fassungen eine unabhängige Instanz vorsehen, die zu einer verbindlichen Entscheidung bei unterschiedlichen Rechtsansichten angerufen werden kann, sah der StRH von einer Prüfung der Wehrkasse ab. Die dadurch entstandene Prüfungslücke ist insbesondere in Zusammenhang der – wie in Pkt 3.8 noch auszuführen sein wird – fehlenden ordentlichen Buchführung bei der FFG in den

Jahren 2009 bis 2010 der Grund, dass der StRH die bestehende mangelnde Transparenz bezüglich der gesamten Einnahmen und Ausgaben der FFG in den angeführten Jahren nicht beseitigen konnte.

Der Stadtrechnungshof regt an, bei der nächsten Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz bzw der Geschäftsordnung des StRH eine unabhängige Instanz vorzusehen, die unterschiedliche Rechtsmeinungen bezüglich der Prüfungskompetenz des StRH rechtlich verbindlich und exekutierbar entscheiden kann.

Stellungnahme des Branddirektors:

Eine Aufnahme der Kontrolle des eigenen Wirkungsbereichs in die Dienstordnung der FF hätte unliebsame Folgewirkungen im freiwilligen Feuerwehrwesen. Ich schlage daher vor, dass sich die FF Graz mit Beschluss einer Wehrversammlung freiwillig bereit erklärt, im Sinne der Transparenz die Gebarung des eigenen Wirkungsbereichs für die Stadt Graz offen zu legen. Seitens der FF wurde mir signalisiert, dass sie diesem Vorschlag positiv gegenüber steht.

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes:

1. Kompetenzen zur Gebarungskontrolle im Hinblick auf die FF Graz:

Das Bürgermeisteramt teilt vollinhaltlich die Meinung des Stadtrechnungshofs zur Verantwortlichkeit für die Gebarungskontrolle.

Nach dem im Beurteilungszeitraum geltenden Steiermärkischen Landesfeuerwehrgesetz 1979 aber auch nach dem Steiermärkischen FeuerwehrG 2012 bestanden bzw. bestehen nach der Gesetzeslage für die Gemeinde bzw. den Bürgermeister nur äußerst eingeschränkte Kontrollrechte.

Weder die Gemeinde, noch der Herr Bürgermeister hatten bzw. haben daher eine Befugnis zur vollen Gebarungskontrolle. Dies ist an dieser Stelle besonders hervorzuheben. Die FF Graz ist gemäß § 1 Abs 4 LFwG 1979 bzw. gemäß § 1 Abs 2 StFwG 2012 eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Gebarung obliegt ihren internen Organen im Rahmen der Selbstverwaltung. Kontrollrechte bestehen nur, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind. Externe Stellen haben nach dem LFwG 1979 bzw. dem StFwG 2012 lediglich folgende Kompetenzen:

a. Gebarungskontrolle der Gemeinde in Bezug auf die Freiwillige Feuerwehr:

Die Gemeinde hat gemäß § 29 Abs 8 LFwG 1979 bzw. gemäß § 35 Abs 5 StFwG 2012 die widmungsgemäße Verwendung der von ihr für Feuerwehrzwecke zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen zu überwachen. Die Freiwilligen Feuerwehren haben dazu dem Gemeinderat jährlich einen Voranschlag (über die vorhersehbaren Kosten) zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Bestimmung umfasst somit keine vollständige Kontrolle der Gebarung der Freiwilligen Feuerwehr, sondern sie ist insbesondere auf den jeweiligen Voranschlag, und damit bloß ex-ante auf den jeweiligen Voranschlagszeitraum eingeschränkt (dies umfasst somit keine ex-post-Gebarungsprüfung bzw. Rechnungsabschlusskontrolle).

Dies wird auch im vorliegenden Rohbericht des Stadtrechnungshofs zutreffend erwähnt. Der Grund dafür liegt darin, dass es sich bei einer Freiwilligen Feuerwehr eben um eine selbständige Körperschaft öffentlichen Rechts handelt und um keine Dienststelle der Stadt Graz. Die in § 31 Abs 1 LFwG 1979 bzw. in § 42 StFwG 2012 geregelte Kontrollbefugnis kommt ebenfalls nicht zum Tragen, da sie zwar die Kontrolle der „Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit“ der Freiwilligen Feuerwehren betrifft, nicht aber deren Gebarung.

b. Gebarungskontrolle des Bürgermeisters in Bezug auf die Freiwillige Feuerwehr:

Der Bürgermeister hat in Bezug auf die Gebarungskontrolle nach dem LFwG 1979 bzw. dem StFwG 2012 überhaupt keine direkten Befugnisse. Auch die Satzung der FF Graz verleiht dem Bürgermeister darüber hinaus gehend keine weiter gehendes Recht auf Gebarungskontrolle. § 17 Abs 3 der Satzung räumt dem Bürgermeister lediglich ein Einsichtsrecht in Bezug auf das bewegliche Inventar der Freiwilligen Feuerwehr zu, aber keine Kontrollbefugnis in Bezug auf die Gebarung oder die Wehrkasse. Dies wird im vorliegenden Rohbericht des Stadtrechnungshofs zutreffend angeführt.

Die in § 31 Abs 2 LFwG 1979 geregelte Kompetenz des Bürgermeisters zur Entlassung des Kommandanten bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Pflichten oder Verlust der Wählbarkeit ist als Instrument zur Gebarungskontrolle ungeeignet, da der Bürgermeister Verfehlungen nur dann aufgreifen könnte, wenn er Kontrollbefugnisse hätte,

die im Gesetz jedoch nicht eingeräumt sind. Nach der neuen Rechtslage des § 41 Abs 2 StFwG 2012 obliegt diese Befugnis zur Entlassung eines Feuerwehrkommandanten überdies nunmehr der Landesregierung und nicht mehr dem Bürgermeister.

c. Gebarungskontrolle der Landesregierung in Bezug auf die Freiwillige Feuerwehr:

Der Landesregierung kommt in Bezug auf Feuerwehren in § 31 Abs 4 LFwG 1979 bzw. in § 41 Abs 1 StFwG 2012 zwar eine überörtliche Aufsicht zu. Diese bezieht sich darauf, dass Feuerwehren bei Besorgung ihrer Aufgaben die Gesetze, Verordnungen oder Satzungen nicht verletzen, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen. Insoweit ist die Landesregierung berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit zu unterrichten, insbesondere zu den Sitzungen der Organe Vertreter zu entsenden und im einzelnen Fall die Mitteilung von Beschlüssen und die „Vorlage von Unterlagen für deren Zustandekommen zu verlangen“. Eine Kompetenz zur Gebarungskontrolle durch die Landesregierung ist aber dieser Bestimmung nicht explizit zu entnehmen.

Hervorzuheben ist ferner, dass Körperschaften öffentlichen Rechts nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert sind und dabei Kontrollbefugnisse unmittelbar für die internen Organe der Freiwilligen Feuerwehr vorgesehen sind.

Insbesondere liegt es dem Gremium der Wehrversammlung der Freiwilligen Feuerwehr eine Neuwahl durchzuführen. Weiters obliegt den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerausschusses die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses. Für die Vermögensverwaltung und die Wehrkasse ist der Kassier direkt verantwortlich. Die laufende Kontrolle der Geldgebarung und der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel, die Prüfung der Rechnungsbelege und die Berichterstattung über die Geldgebarung an die Wehrversammlung obliegt dem Rechnungsprüfer der Freiwilligen Feuerwehr (§§ 11, 12 Satzung der FF Graz).

Somit ist zusammenfassend nochmals zu betonen, dass die Gebarung und deren Kontrolle in die unmittelbare Verantwortung der internen Organe der Freiwilligen Feuerwehr fallen. Mit Ausnahme der Voranschlagskontrolle, welche ein relativ sehr eingeschränktes Kontroll-

instrument darstellt, sind externen Einrichtungen keine relevanten Kompetenzen zur Gebarungskontrolle eingeräumt.

2. Umgehende Konsequenzen seitens des Bürgermeisters

Nach Kenntnis von Kritik gegen den vormaligen Kommandanten der FF Graz hat sich der Herr Bürgermeister umgehend dafür eingesetzt, dass es zu einem freiwilligen Rücktritt und zur darauffolgenden Neuwahl des Kommandanten kommt. Der erste Kommandant der FF Graz hat somit am 26.05.2011 seine Funktion zurückgelegt und es erfolgte am 01.07.2011 die Wahl [...] (Anm. d. StRH: des zweiten Kommandanten). Nach dessen Rücklegung folgte am 05.01.2012 abermals eine Neuwahl des Kommandanten und die Wehrversammlung hat den amtierenden Kommandant [...] gewählt. Die Voraussetzungen für eine bescheidmäßige Entlassung des ursprünglichen Kommandanten aus der Funktion gemäß § 31 Abs 2 LFwG 1979 haben nicht vorgelegen, da die Voraussetzungen (grobe Verletzung oder fortdauernde Vernachlässigung der Pflichten oder Verlust der Wählbarkeit) nicht evident vorgelegen haben. Die Befugnis des Bürgermeisters nach gemäß § 31 Abs 2 LFwG 1979 zum möglichen Ausspruch einer Entlassung eines Kommandanten waren nicht vollziehbar, da weder die Gemeinde, noch der Bürgermeister gesetzlich eine volle Einsicht in die Buchhaltung bzw. Gebarung, sodass Vorwürfe für eine bescheidmäßige Entlassung nicht nachweisbar vorgelegen haben.

Weiters hat sich der Herr Bürgermeister dafür eingesetzt, dass seitens der Stadt Graz das Büro [...] mit der Erstellung einer „Zukunftsperspektive der Kooperation/Rollen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Graz“ beauftragt wurde. In einem von [...] moderierten Verfahren wurde daraufhin im Oktober 2011 ein gemeinsames Arbeitspapier mit akzeptierten und langfristig haltbaren Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr Graz erstellt.

3. Einschaltung der Innenrevision der Stadt Graz

Weiters hat die Gemeinde eine Kontrolle insoweit wahrgenommen, als am 18.07.2011 unmittelbar nach der Neuwahl [...] (Anm. d. StRH: des zweiten Kommandanten) eine

Belegprüfung durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Graz im Beisein von Mitarbeitern der Innenrevision und des Bürgermeisteramtes stattgefunden hat.

Es ist aber nochmals zu betonen, dass die Gemeinde weder nach der alten, noch nach der geltenden Rechtslage eine Prüfkompetenz in Bezug auf die Wehrkassa der Freiwilligen Feuerwehr Graz verfügt (hat). Dies deckt sich auch mit der Rechtsmeinung der Präsidialabteilung und wird im Rohbericht des Stadtrechnungshofs zutreffend erwähnt.

Dass eine entsprechende freiwillige Unterwerfung der Freiwilligen Feuerwehr Graz unter die Gebarungskontrolle des Stadtrechnungshofs in der künftigen GO der Freiwilligen Feuerwehr geschaffen werden soll, ist besonders hervorzuheben.

3.4. Ergänzung der Berufsfeuerwehr Graz durch eine Freiwillige Feuerwehr

3.4.1. Organisationsstudie der Fa RINKE

Vor der Gründung der FFG stellte die Fa RINKE im Rahmen ihrer Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr Graz vom 12.7.2007 zum Thema „Freiwillige Feuerwehr für die Landeshauptstadt Graz“ Nachfolgendes fest:

„Gründe für die Gründung einer FF:

- *Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Bürger, somit Stärkung des gesellschaftlichen Lebens;*
- *Verstärkung der BF bei Großbränden, Unwetter etc;*
- *Optimierung der Abdeckung des Stadtgebietes in den äußeren Randlagen.*

Gründe gegen die Gründung einer FF:

- *Eine Neugründung dauert Jahre;*
- *Die Freiwilligen sind in einigen Zeitbereichen nur eingeschränkt verfügbar (bspw Arbeitszeit);*
- *Die Verstärkung der BF kann bei lang andauernden Einsatzlagen durch Umlandfeuerwehren erfolgen;*
- *Die Abdeckung der dichter bebauten Gebiete durch die BF-Graz ist hinreichend;*
- *In den Randbereichen ist die Gründung einer FF aufgrund der Besiedlungsstruktur wenig aussichtsreich;*
- *Erhebliche Investitionen für Immobilien, Fahrzeuge, Ausrüstung und Ausbildung;*
- *Keine Personalkosteneinsparung bei der BF aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit der Freiwilligen.*

Empfehlung der Fa RINKE:

- *Aufbau eines Katastrophenschutzes für die „zweite Welle“ und zur „Verstärkung“ bei flächendeckenden Einsatzlagen (zB Unwetter);*
- *Aufbau des Katastrophenschutzes in erster Linie über Jugendarbeit;*
- *Verzahnung der Jugendarbeit der FW mit den Sanitätsorganisationen (zB ÖRK).“*

3.4.2. Gründung der FFG – Zielvorgabe, Aufgabenerfüllung und Schlagkraft

Zur konkreten Beurteilung der Erforderlichkeit einer FFG sind folgende Fragen zu beantworten:

- a. Welches Ziel verfolgte die Landeshauptstadt Graz mit der Gründung der FFG?
- b. Wurden „unterversorgte Gebiete“ abgedeckt?
- c. Welche „Aufgaben der Feuerpolizei“ nahm die FFG in diesen „unterversorgten Gebiet“ konkret wahr?

ad Frage a. Zielverfolgung mit der Neugründung

Im Grundsatzbeschluss des GR zur Gründung der FFG wurden von der Landeshauptstadt Graz folgende Ziele definiert:

- Ausbau der Katastrophenhilfsdienste
- Klare Kompetenzabgrenzung zur BF-Graz im Sinne einer Ergänzung
- Aufbau einer Feuerwehrjugend Graz

Die Prüfung hat ergeben, dass diese Ziele umgesetzt wurden. Der StRH stellte weiters fest, dass im Bereich der Personalkosten der BF-Graz mit der Gründung der FFG keine Einsparungen erreicht werden konnte.

ad Frage b. Einsatzbereich der FFG

Ausrückeordnung und die Einsatzaufgaben der FF-Graz wurden in den Dienstanweisungen der BF-Graz Nr. 02 vom 14.1.2010 und Nr. 12 vom 23.2.2012 zusammengefasst wie folgt geregelt:

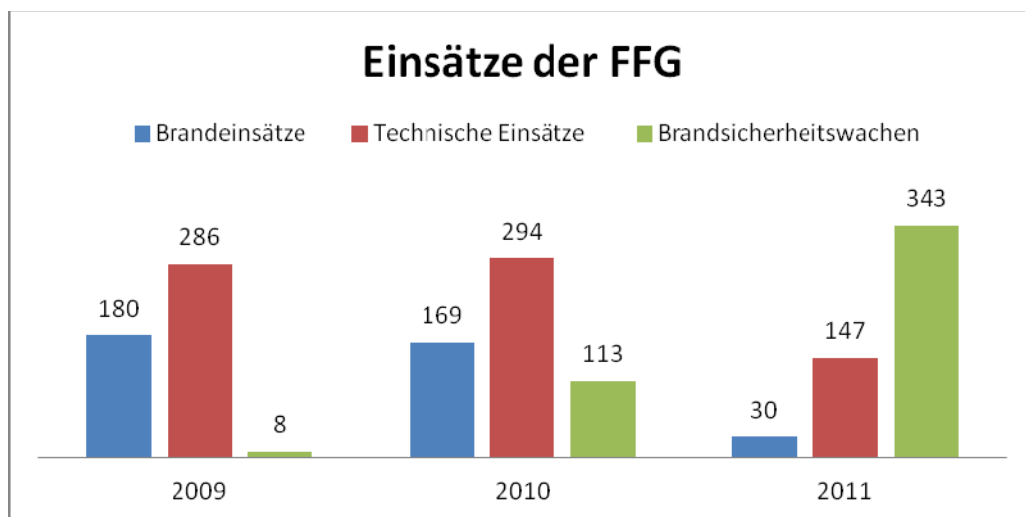
- DA Nr. 02:
- Alarmierung des leihweise überlassenen KAF zu den Einsatzstichwörtern KAF und KÖF (Straßenreinigung nach Verkehrsunfällen und Ölbindung) am linken Murofer;
 - Alarmierung des KAF zusätzlich zur BF im Ausrückebereich Wache Kroisbach;
 - Alarmierung des Rüstlöschfahrzeuges (RLF) der FFG zusätzlich zur BF im Ausrückebereich Wache Kroisbach für Erstmaßnahmen bzw zu Schulungszwecken;
 - Ausrücken bei Großschadenslagen bzw im Katastrophenfall.

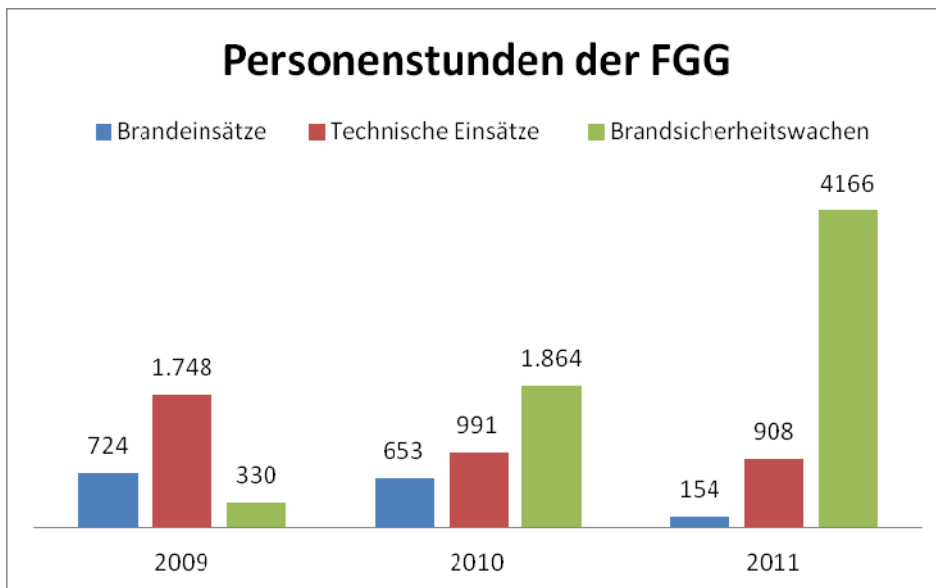
- DA Nr. 12:
- Alarmierung des Versorgungsfahrzeuges (VF) der FFG zu den Einsatzstichwörtern KAF und KÖF (Straßenreinigung nach Verkehrsunfällen und Ölbindung) am linken Murufer;
 - Alarmierung des TLF der FFG zusätzlich zum Löschzug der BF-Graz im Ausrückebereich Wache Kroisbach;
 - Ausrücken bei Großschadenslagen bzw im Katastrophenfall.

Der FFG wurde nach Auskunft der BF-Graz und wie in den obigen Dienstanweisungen ersichtlich, kein eigener Einsatzbereich für Brandeinsätze zugewiesen. Der Einsatzbereich der BF-Graz blieb seit Bestehen der FFG unverändert.

ad c. Aufgabenerfüllung durch die FFG

Nach Auskunft des Kommandos verfügte die FFG zum Stichtag 1. Mai 2012 über insgesamt 116 Mitglieder: 94 Mitglieder aktiv, 17 Mitglieder Jugend und 5 Mitglieder Reserve. 79 Mitglieder verfügten über eine abgeschlossene Grundausbildung, der Großteil der anderen 15 Aktivmitglieder hatte mit der Grundausbildung begonnen, konnten sie allerdings aus zeitlichen Gründen noch nicht abschließen.





Der Vergleich der von der FFG übermittelten Einsatzstatistiken mit den auf der Homepage des LFV veröffentlichten Statistik (siehe oben) ergab einige Abweichungen.

Die Schwankungen der Einsätze in den einzelnen Jahren wurden von FFG und BF wie folgt begründet: In den Jahren 2009 und 2010 erfolgten häufige Ausrückungen zu Brandeinsätzen zusammen mit der BF zu Ausbildungszwecken. Im Jahr 2011 erfolgte ein Kommandantenwechsel, die Übungsphase war beendet und Alarmierungen erfolgten nur noch für den Einsatzbereich Wache Kroisbach. In der oben gezeigten Statistik wurden auch Feuermeldereinsätze als Brandeinsatz gezählt.

Die einsatzmäßige Tätigkeit der FFG beschränkte sich auf Brandeinsätze zu Kleinbränden bzw auf die Unterstützung der BF durch das Ergreifen von Erstmaßnahmen sowie auf kleine technische Einsätze bzw Unterstützung der BF, beides jeweils im Regionalbereich der Wache Kroisbach. Darüber hinaus stand die FFG der BF im Großschadens- und Katastrophenfall als Unterstützung in Form einer „zweiten Welle“ zur Verfügung. Weitere Aufgaben der FFG waren die Durchführung von Straßenreinigungen nach Verkehrsunfällen und die Betreuung der Feuerwehrjugend.

Die FFG wurde von der BF-Graz zu Brandeinsätzen im regionalen Bereich der Wache Kroisbach unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zur BF alarmiert. Dabei fungierte die Brandmeldezentrale der BF in der Feuerwache Lendplatz als Bereichs-Florianistation in der sämtliche Notrufe eingingen.

Reichte die Anzahl der Freiwilligen, die in der Feuerwache der FFG Bereitschaftsdienst leisteten, aus, ein Einsatzfahrzeug einsatzmäßig zu besetzen (TLF 7 Personen, KAF 3 Personen), so meldete die FFG das Fahrzeug im System der Brandmeldezentrale der BF mit dem Status „einsatzbereit“ an. Im Einsatzfall entschied die BF darüber, ob das einsatzbereite Fahrzeug der FFG alarmiert bzw mitalarmiert wurde. Eine Alarmierung sämtlicher aktiver Mitglieder im Einsatzfall, wie sie bei anderen Freiwilligen Feuerwehren erfolgt, ist im Falle der FFG nur für den Großschadens- bzw Katastrophenfall vorgesehen.

Mit Dienstanweisung der BF wurde ab 1.7.2010 die Aufgabe der „Brandsicherheitswachdienste“ zur Gänze an die FFG übertragen. Diese Aufgabenübertragung wurde von der BF folgendermaßen begründet:

- Verringerung der Kosten für die Veranstalter; von der BF mussten aufgrund der Entgeltordnung höhere Sätze verrechnet werden; eine FF verrechnet wesentlich niedrigere Entgeltssätze.
- Reduzierung des bürokratischen Aufwandes
 - ein hoher Anteil der Entgelte war nicht einbringlich, so dass diese nach der Verjährung von der BF abzuschreiben waren;
 - Aufträge zur Subventionsgewährung durch Abschreibung derartiger Entgelten hatten das Formerfordernis von Stadtsenatsbeschlüssen.

Aufgrund dieser Erleichterungen für die Veranstalter und die Reduktion des bürokratischen Aufwands durch den Einsatz der FFG bei Brandsicherheitswachdiensten ist davon auszugehen, dass damit auch ein volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt werden konnte, über dessen monetäre Höhe jedoch keine Berechnungen vorlagen.

Im Gegensatz zu anderen FF, die von den Gemeinden mit allen Aufgaben der örtlichen Feuer- und Katastrophenschutzpolizei betraut sind, wurde der FFG von der Landeshauptstadt Graz kein eigener Löschbereich zugewiesen.

Allein für die Tätigkeiten eines „technischen Hilfsdienstes“ (kleine technische Einsätze, Straßenreinigungen nach Verkehrsunfällen), eines „Brandsicherheitswachdienstes“ und eines „Katastrophenhilfsdienstes“ (zweite Welle im Großschadens- bzw Katastrophenfall) wären die

Mitglieder der FFG aufgrund ihrer Ausbildung überqualifiziert. Auch wären für diese Aufgaben kostspielige und wartungsintensive Teile der Ausrüstung, die von der FFG angeschafft wurde, nicht erforderlich.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Der starke Rückgang der technischen Einsätze im Jahr 2011 erklärt sich aus der Rückgabe des Kleinalarmfahrzeuges (KAF), welches der FFG von der BF-Graz nur leihweise zur Verfügung gestellt wurde.

3.5. Fahrzeug- und Ausrüstungskonzept der FFG

3.5.1. Fahrzeugausstattung der FFG zum Prüfungszeitpunkt

Zum Prüfungszeitpunkt verfügte die FFG über folgende Fahrzeuge bzw Ausrüstungsmodule:

- Tanklöschfahrzeug (TLF) A 2000 Steyr 791;
- Mehrzweckfahrzeug (MZF) VW Caravelle;
- Mehrzweckfahrzeug (MZF) Chrysler Voyager;
- Versorgungsfahrzeug (VF) VW LT 35 als KRF-B (Kleinrüstfahrzeug mit Bergeausrüstung);
- 2 Hochwassermodule, leihweise von der BF-Graz überlassen;
- 1 Beleuchtungsmodul.

Das oben angeführte TLF Steyr 791 diene der FFG als Haupteinsatzfahrzeug. Aufgrund seines Alters - Baujahr 1986 – ist die Erhaltung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges mit zunehmenden Reparaturkosten verbunden. Das Fahrzeug verfügte über eine gültige „§ 57a Begutachtungsplakette“ mit Datum 04/12.

Zum Zeitpunkt der Begehung der Wache Kroisbach am 24.4.2012 waren sämtliche Einsatzfahrzeuge der FFG einsatzbereit.

3.5.2. Landesrichtlinie „Mindestausrüstung der BF-Graz und FF-Graz“

Das vom Land in Zusammenarbeit mit dem LFV erarbeitete Gesamtfahrzeugkonzept der Landeshauptstadt Graz für BF, FF und Katastrophenschutz lag als Richtlinie „Mindestausrüstung der Berufsfeuerwehr Graz und der FFG“ vor. Diese Richtlinie legte fest, dass für die Beurteilung von Ersatz- und Neubeschaffungen analog der Beihilfen- und Mindestausrüstungsrichtlinie die FFG künftig wie eine Feuerwehr der Kategorie 3, Ortsklasse 2 einzustufen ist. Die Mindestnutzungsdauer für die TLF wurde analog zu den Bestimmungen der Beihilfenrichtlinie mit 25 Jahren festgelegt.

Das Fahrzeugkonzept stellte sich folgendermaßen dar:

- 1 TLF-A 2000 (Tanklöschfahrzeug mit 2000-Liter-Tank)
- 1 MTF-A
- 1 LKW-A (LKW mit LBW bis 7,5 t)
- 1 LKW-A (LKW bis 3,5 t)

Die FFG konnte nicht, wie im Fahrzeugkonzept der BF-Graz geplant, eines der Altfahrzeuge der BF-Graz (HLF VOLVO) einsetzen, da die Garage am Stützpunkt Kroisbach nicht die erforderliche Höhe aufwies. Die Möglichkeit, den Garagenboden abzusenken wäre sehr kostenintensiv. Entsprechend der „Mindestausrüstungsrichtlinie“ wäre lt Auskunft der BF-Graz für die FFG daher längerfristig die Anschaffung eines Neufahrzeuges TLF-A 2000 geplant.

3.6. Kostenerhebung - Kostenvergleich

3.6.1. Gesamtkostenbelastung der Landeshauptstadt Graz 2009 – 2011 durch die FFG

Wie vom StRH bereits 2010 im Prüfbericht „Überprüfung der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr Graz“ (Bericht erhältlich unter www.stadtrechnungshof.graz.at) aufgezeigt, beschränkte sich die Gesamtkostenbelastung der Landeshauptstadt Graz für die FFG nicht auf die am TA 16300 der BF ausgewiesenen Zuschusszahlungen und Kosten.

Die finanzielle Gesamtbelastung der Landeshauptstadt Graz setzte sich aus folgenden Positionen zusammen, die nur mit Hilfe aufwändiger Nebenrechnungen festgestellt werden konnten:

- Jahresförderungen für OG und AOG;
- Mieten und Betriebskosten Containeranlage FW-Süd;
- Mieten und Betriebskosten Wache Kroisbach;
- Partizipation der FFG an den Ressourcen der BF-Graz in Form von
 - unentgeltliche Überlassung Kleinalarmfahrzeug,
 - unentgeltliche Überlassung von Treibstoff und Ölbindemittel;
- Verschiebung von Einnahmen von der BF-Graz zur FFG
 - Entgelte für Straßenreinigungen nach Verkehrsunfällen,
 - Nettoentgelte für Brandsicherheitswachdienste.

Übersicht über den Gesamtaufwand für die Landeshauptstadt Graz				
in EURO	2009	2010	2011	Vorschau 2012
Zuschusszahlungen				
Zuschuss zur OG	53.000	66.000	66.000	66.000
Zuschuss zur AOG	0	112.500	90.000	0
GBG-Mieten				
Miete Containeranlage FW-Süd	10.506	127.284	107.506	126.312
Miete Wache Kroisbach	11.550	18.946	18.428	18.900
Betriebskosten				
Containeranlage	900	10.000	10.520	11.000
Wache Kroisbach	4.600	9.200	8.246	8.400
unentgeltliche Betriebsmittel				
Treibstoff und Ölbindemittel	3.741	7.482	0	0
unentgeltliches Leihfahrzeug KAF				
Abschreibungsanteil	2.520	5.030	2.940	0
Einnahmeverchiebungen zur FFG				
Brandsicherheitswachdienste - Schätzung	0	15.000	30.000	30.000
Gesamtaufwand Stadt Graz	86.817	371.442	333.640	260.612

Der Gesamtaufwand der Landeshauptstadt Graz belief sich somit für die Jahre 2009 bis 2011 auf ca EUR 792.000 und beläuft sich unter Berücksichtigung der Vorschau für 2012 für die Jahre 2009 bis 2012 auf ca EUR 1.053.000. Festzustellen bleibt, dass einige dieser Zahlungen für die FFG zwar im "Haus Graz" verblieben (etwa bei der GBG), nichts desto trotz aber in der Übersicht des Gesamtaufwandes der Landeshauptstadt Graz aufzunehmen waren.

In der Darstellung des Gesamtaufwandes der Landeshauptstadt Graz für Einrichtung und Betrieb der FFG in den Jahren 2009 bis 2012 ging der StRH von folgenden Ansätzen bzw Näherungen aus:

- Von August 2009 bis Juli 2011 wurde der FFG von der BF-Graz ein Kleinalarmfahrzeug (KAF) als Leihfahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der StRH setzte in der Kostenaufstellung die entsprechenden Abschreibungsbeträge an.
- Aus der Eigentankstelle und dem Lagerbestand der BF am Lendplatz wurden in den Jahren 2009 und 2010 insgesamt 4.813 l Diesel, 4.373 l Benzin und 200 Säcke Ölbindemittel unentgeltlich an die FFG abgegeben. Der StRH setzte in der Kostenaufstellung entsprechende Aufwandspositionen an.
- Die Übertragung ursprünglicher Aufgaben der BF-Graz an die FFG im Laufe des Jahres 2010 führte zu einer Verschiebung von entsprechenden Einnahmen der BF-Graz an die FFG. Der StRH nahm aufgrund des stark wechselnden Ausmaßes an Straßenreinigungen durch die FFG nur die hochgerechneten Einnahmen für Brandsicherheitswachdienste in die Aufstellung auf.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Es ist richtig, dass in den Jahren 2009 und 2010 die Treibstoff- und Bindemittelkosten von der BF-Graz nicht an die FFG verrechnet wurden. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass bis zum 27.10.2010 sämtliche Einsätze der FFG von der BF-Graz verrechnet wurden und diese Einnahmen daher der BF-Graz zu Gute kamen. Seit 27.10.2010 verrechnet die FFG die Einsätze, die eigenständig abgewickelt werden, selbst. Einsätze, die gemeinsam mit der BF-Graz erfolgen, werden von der BF-Graz verrechnet. In der Folge wurden ab 01.01.2011 von der BF-Graz sämtliche Kosten für Treibstoffe, Bindemittel udgl an die FFG verrechnet. Weiters werden sämtliche Gerätschaften und Fahrzeuge, die von der FFG bei der BF-Graz entlehnt werden, verrechnet (siehe Anordnung vom 10.01.2012 BF-Graz).

Durch die Anmietung der Containeranlage am Gelände der Feuerwache Süd erwachsen der FFG jährlich Kosten in Höhe von über EUR 115.000. Nach Auskunft der FFG wurden die von ihr genutzten Flächen der Containeranlage in Absprache mit der BF ab 1.1.2012 auf ca 200 m² - 250 m² reduziert. Die reduzierten Flächen werden von der FFG für die Feuerwehrjugend und als Bekleidungsdepot genutzt. Die restlichen Flächen stehen seit 1.1.2012 gemeinsam der BF, dem Katastrophenschutz und der Österreichischen Wasserrettung (ÖWR) zur Verfügung. Ein Mitnutzungsrecht der FFG an den Schulungsräumen in Erdgeschoss wurde mit der BF-Graz vereinbart.

Der StRH empfiehlt, die Höhe der verrechneten Raumkosten für die Containeranlage ab 1.1.2012 an die neue Vereinbarung mit der BF anzupassen, dh den TA der FFG entsprechend zu entlasten und die entsprechenden Änderungen in der Kostenrechnung umzusetzen.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist im Sinne der FFG und wird daher unterstützt.

Weiters ist zu erwähnen, dass die ÖWR bereits seit 2010 in der Containeranlage auf der WS untergebracht ist, die Mietkosten aber vermutlich zur Gänze von der FFG getragen wurden.

Zu hinterfragen ist bei diesem Punkt auch, wie die Nutzung der Containeranlage aussehen würde, hätte nicht die FFG diese Räumlichkeiten übernehmen müssen. Unserer Ansicht nach ist davon auszugehen, dass die Containeranlage zur Gänze vom Katastrophenschutz oder der BF-Graz in Anspruch genommen worden wäre und für die Gemeinde damit die gleichen Kosten angefallen wären. Hingewiesen sei hier auch nochmals darauf, dass die Mietkosten (die mehr als die Hälfte des vom StRH errechneten Budgets der FFG ausmacht) an die GBG geleistet werden und somit innerhalb des Hauses Graz verbleiben.

Abschließend ist zu diesem Punkt zu erwähnen, dass die FFG seit ihrem Bestehen über 97.109 ehrenamtliche Stunden (dokumentiert) geleistet hat. Rechnet man laut der Tarifordnung des LFV Steiermark mit EUR 20 pro Mannstunde ergibt das einen Gegenwert von EUR 1.942.180.

Da sämtliche Mieten von BF und FF aus dem Budget der Abteilung A8/4 finanziert wurden, ergibt sich durch diese Umgliederung bezüglich der Höhe des Aufwandes für die Landeshauptstadt Graz keine Änderung.

Der StRH empfiehlt, den Flächenbedarf an der Containeranlage (für BF, FFG und ÖWR) insgesamt zu evaluieren und die GBG mit der Fremdvermietung der nicht benötigten Flächen zu beauftragen.

Stellungnahme des Branddirektors:

Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass alle Gemeinden in der Steiermark für ihre FF

Örtlichkeiten für die Feuerwachen zur Verfügung stellen. Die Grundstückskosten sind naturgemäß in Graz wesentlich höher als am Land. Zieht man weiter in Betracht, dass man bei Neugründung einer Feuerwehr höhere Kosten hat für die Anschaffung der Grundausrüstung, so kann man nun deutlich erkennen, dass sich die laufenden Kosten für die FF Graz in Zukunft auf ca. 66.000 Euro pro Jahr belaufen werden. Mit diesem Wert liegen sie durchaus im Bereich anderer Feuerwehren der Kategorie 3.

In unserem Arbeitspapier „Zukunftsperspektive Berufsfeuerwehr und FF Graz“ ist in Kapitel 3 klar niedergeschrieben, dass im Nutzungsbereich der FF Graz die gesamte Wache Kroisbach liegt, und im Bereich der Wache Süd ca. 250 m² des Containergebäudes, sowie der südliche Grünstreifen für die Feuerwehrjugend der FF genutzt wird. Auch bei dieser Freifläche handelt es sich eigentlich um eine Doppelnutzung, da wir untereinander vereinbart haben, dass auch die Berufsfeuerwehr diese Flächen bei Ausbildungen und Zugsübungen nutzen kann.

Ich möchte als Branddirektor ganz klar festhalten, dass wir auch ohne FF sämtliche Flächen der Wache Süd dringendst benötigen. Die Wache Süd ist von unseren drei Feuerwachen diejenige mit dem nötigen Raumangebot, um die umfangreiche Aus- und Fortbildung der Berufsfeuerwehr durchführen zu können. Des Weiteren wurde im Auftrag des Herrn Bürgermeisters und von Frau Stadträtin Mag. Grabner der Katastrophenschutz forciert. D.h., es wurden für alle Katastrophenszenarien sog. Katastrophengeräte angeschafft, und in den Lagerhallen der Wache Süd deponiert. Unser Konzept sieht vor, dass wir zusätzliche freie verfügbare Kräfte der Berufsfeuerwehr, der FF und des Katastrophenschutzdienstes im Ernstfall auf der Wache Süd zusammen ziehen, mit den nötigen Geräten ausstatten und in den Einsatz schicken können. Dass dafür ein gewisser Platz vonnöten ist, versteht sich von selbst. Betreffend die Wache Kroisbach hat sich herausgestellt, dass diese Wache nicht nur für die Integrierung in den Einsatzdienst (zeitweise Übernahme von Trupp- und Gruppeneinsätzen um Routine in der Feuerwehreinsatzpraxis zu erlangen), sondern auch für die Kameradschaftspflege von großer Wichtigkeit ist

3.6.2. Kostenvergleich Betreiben der FFG – Aufstockung der BF-Graz

Da die Hauptfunktionen der FFG, technischer Hilfsdienst, zweite Welle im Großschadens- bzw. Katastrophenfall und Betreuung der Feuerwehrjugend mit dem Inkrafttreten des StFWG 12 auch durch eine entsprechende Aufstockung des Personalstandes der Berufsfeuerwehr geleistet werden könnte, stellte der StRH auf Grundlage der Gesamtkostenerhebung einen Kostenvergleich an. Dabei wurde von durchschnittlichen jährlichen Personalkosten (inkl. Lohnnebenkosten) für einen/eine MitarbeiterIn des Branddienstes der BF-Graz in Höhe von ca. EUR 53.000 ausgegangen.

Der StRH erfasste in den zum Kostenvergleich herangezogenen Jahreskosten nur die Kosten der OG (ohne Investitionen) und die auf die ab 1.1.2012 aktuelle Fläche von ca. 250 m² reduzierten Raumkosten der Containeranlage. Der Vergleich ergab, dass mit dem durchschnittlichen Jahresaufwand der FFG in Höhe von ca. EUR 160.000, jährlich die Personalkosten für ca. 3 Vollzeit-äquivalente im Branddienst zu finanzieren wären – das entspricht in etwa der Besetzung für ein KAF.

Der StRH merkt weiters an, dass für Aufgaben eines „technischen Hilfsdienstes“, eines „Katastrophenhilfsdienstes“ bzw. der Jugendarbeit die Qualifikationen von MitarbeiterInnen des BF-Branddienstes größtenteils nicht erforderlich wären.

Zusammenfassend hält der StRH fest, dass mit den Mitteln des Jahresbudgets der FFG (nach Abschluss der Investitionsphase) 79 ausgebildete FF-Mitglieder oder 3 Vollzeitäquivalente der Berufsfeuerwehr finanzierbar wären.

Stellungnahme des Branddirektors:

Die Umrechnung der Kosten für die FF in Vollzeitäquivalente im Branddienst ist nicht ganz korrekt. Drei Vollzeitäquivalente im Branddienst entsprechen durch unseren Ablösefaktor von 3,8 nicht ganz einem zusätzlichen Funktionsposten pro Tag. D.h., um Euro 160.000,- könnte ich die tägliche Funktionsstärke der BF nur um 1 Posten erhöhen.

Der StRH erwiderte, dass er in seiner Berechnung von den Vollzeitäquivalenten und nicht von der täglichen Funktionsstärke ausging, da in der Regel bei Einsätzen der FFG auch nicht mit der Anwesenheit aller 79 ausgebildeten FF-Mitglieder zu rechnen ist.

3.6.3. Kostenvergleich mit anderen Freiwilligen Feuerwehren gleicher Größe

Zum Zwecke eines Benchmark-Versuchs stellte das Landesfeuerwehrinspektorat dem StRH die Eckdaten von zwei steirischen Freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung, die von der Personenstärke her mit der FFG vergleichbarer waren:

Eine dieser FF benötigte ein Jahresbudget (inkl Betriebskosten und Gebäudeinstandhaltung; das Feuerwehrgebäude war von dieser selbst errichtet, daher fiel keine Miete an) von ca EUR 30.000. Zu diesem Aufwand leistete die FF je nach Investitionssituation einen Eigenbeitrag.

Die andere FF benötigte ein Jahresbudget (inkl Raumkosten und Versicherungen für ein neu errichtetes Feuerwehrgebäude) von ca EUR 50.000, wobei die FF zu den Raumkosten einen jährlichen Eigenbeitrag von ca EUR 10.000 leistete. Mit dem restlichen Einnahmenüberschuss aus der Wehrkasse wurde von der FF die „Drittelfinanzierung“¹ von Investitionen realisiert.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Der Kostenvergleich mit anderen Feuerwehren kann hier nur allgemein bewertet werden, da uns für eine ausführliche Analyse die entsprechenden Daten fehlen. Zu beachten ist jedenfalls, dass die FFG sich noch im Aufbau befindet und daher, vor allem auf Seite der AOG, höhere Ausgaben anfallen als bei bereits bestehenden Feuerwehren. Bei Nutzungsdauern der höherpreisigen Gerätschaften zwischen 10 und 25 Jahren schlagen Reinvestitionen für ausgemusterte Gerätschaften natürlich nicht so stark zu Buche, als Investitionen in die Neuausstattung bei einer Neugründung. Auch gilt es zu beachten, dass der Fuhrpark der FFG durchwegs überaltert ist (alle Fahrzeuge haben die jeweilige Mindestnutzungsdauer bereits überschritten) und daher die Er- und Instandhaltungskosten weitaus höher ausfallen, als bei einem Fuhrpark mit neuwertigen Fahrzeugen. Als Beispiel sei hier das TLF der FFG angeführt, welches sowohl die Kilometerleistung (durch die vorherige Nutzung bei der BF Graz) als auch das Alter betreffend weitaus mehr genutzt wurde, als die meisten Fahrzeuge bei Feuerwehren in ländlichen Gebieten. Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des TLF mussten so z.B. im Jahr 2011 rd. 8.000 € investiert werden.

¹ Die Finanzierung von Investitionen einer FF erfolgt zu einem Drittel aus eigenen Einnahmen der FF, zu einem Drittel durch Landesförderung und zu einem Drittel durch Gemeindegeldzuschüsse.

Weiters unterliegt die FFG einer stärkeren personellen Fluktuation als der Großteil der steirischen Feuerwehren. Dies dürfte einerseits in der fehlenden Tradition einer Freiwilligen Feuerwehr in Graz liegen, andererseits sind viele Mitglieder der FFG Studenten, die nach Abschluss des Studiums Graz wieder verlassen, wodurch sich ein erhöhter Aufwand für Bekleidung und Ausbildung der Mannschaft ergibt.

3.7. Budgetgebarung der FFG

Zunächst stellte der StRH den idealtypischen Ablauf von Erstellung und Genehmigung des VA dem tatsächlichen Ablauf durch die Landeshauptstadt Graz gegenüber. In einem zweiten Schritt wurden die Voranschläge für die Jahre 2009 bis 2012 nach formalen, rechnerischen und inhaltlichen Gesichtspunkten geprüft.

3.7.1. Idealtypischer Ablauf der jährlichen Budgeterstellung

Der Voranschlag der FFG hat eine Reihe von Formalerfordernissen zu erfüllen, die ua in den „Buchungserläuterungen Übertragener Wirkungsbereich“ des LFV Stmk geregelt wurden. Diese Regelungen lehnen sich an den „Kontierungsleitfaden für Gemeinden“ des KDZ an. Gefordert wurde eine Trennung des Voranschlages in einen Ordentlicher Haushalt (OG = laufende, fortdauernde Einnahmen bzw Ausgaben) und einen Außerordentlicher Haushalt (AOG = enthält den Investitionshaushalt bzw einmalige Einnahmen bzw Ausgaben oder solche, die den normalen Rahmen erheblich überschreiten). Die zulässigen Inhalte der einzelnen Postengruppen von OG und AOG wurden in den Buchungserläuterungen des LFV im Detail geregelt.

3.7.1.1. Vorlage des Voranschlages (VA) durch die FFG

Wie in der Satzung gefordert, hat der/die FwKdt der FFG jährlich einen VA zu erstellen. Dieser ist von der Wehrversammlung zu beschließen und vom FwKdt/der FwKdtin gemeinsam mit dem Kassier/der Kassierin zu unterfertigen. Der so beschlossene VA ist bis spätestens zwei Monate vor Beginn jeden Haushaltsjahres dem GR zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wurde der VA-Entwurf der FFG mit dem daraus resultierenden Zuschussbedarf der Gemeinde von dieser nicht akzeptiert, so konnte die Landeshauptstadt Graz die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen von OG und AOG im Detail hinterfragen und entsprechend verhandeln. Anschließend war von der FFG ein berechtigter endgültiger Voranschlag zu erstellen, der dann dem GR zur Genehmigung vorgelegt wurde. Die endgültige Zuschussleistung der Gemeinde war in das Gesamtbudget der Landeshauptstadt Graz aufzunehmen. Die Anordnungsbefugnis für die von der Gemeinde geleisteten Zuschusszahlungen lag bei der BF-Graz.



3.7.1.2. Zuschussbedarf von der Gemeinde

Die Gemeinde hatte durch Zuschussleistung den Teil des Aufwandes der FF abzudecken, der aus den eigenen Einnahmequellen der FF nicht bestritten werden konnte. Das Ausmaß der im folgenden aufgelisteten eigenen Einnahmequellen hatte somit unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der finanziellen Belastung der Gemeinde:

- Sonstige Einnahmen der OG und der AOG;
- Kostenbeitrag der FFG zu den Ausgaben der OG und der AOG aus der Wehrkasse, die aus Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden, Sponsoring und der Erbringung von technischen und persönlichen Hilfeleistungen (kleine technische Einsätze, Straßenreinigungen nach Verkehrsunfällen und Brandsicherheitswachdienste) gespeist wurde;
- Landesförderungen und andere Zuschüsse.

Um die Größenordnung der Kostenbeiträge einer FF aus eigenen Einnahmequellen zu Investitionen im Außerordentlichen Haushalt zu verdeutlichen, wird auf das steiermarkweit übliche Modell der Drittelfinanzierung verwiesen.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Bezüglich des Modells der Drittelfinanzierung ist anzumerken, dass dieses Finanzierungsmodell von vielen Feuerwehren und Gemeinden bereits jetzt nicht mehr leistbar ist und diese daher teilweise schon zu Kredit oder Leasingmodellen übergehen müssen. Eine solche Variante für eine neu gegründete Feuerwehr wie die FFG ist daher weder umsetzbar noch zumutbar, da bei Investitionskosten wie z.B. für die beiden von der FFG benötigten Fahrzeuge MTF und LKW (VF), von zusammen EUR rd. 165.000, auf die FFG ein Anteil von EUR rd. 55.000 entfallen würde. Da die FFG aber fast die Hälfte ihrer OG (ohne Mietkosten) selbst erwirtschaften muss, müsste dieser Eigenanteil überwiegend über Fremdmittel finanziert werden, was wiederum erhebliche Finanzierungskosten zur Folge hätte.

3.7.2. Formfehler der Voranschläge 2009 - 2011

Keiner der Voranschläge 2010 – 2011 wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorgelegt. Erstmals der VA 2012 wurde von der FFG noch vor Beginn des Haushaltsjahres erstellt und konnte von der Landeshauptstadt Graz in das Gesamtbudget aufgenommen werden. Bei der Erstellung der Voranschläge durch die FFG wurden Vorschriften der „Buchungserläuterungen Übertragener Wirkungsbereich“ des LFV Stmk nicht eingehalten. Der mit GRB vom 24.9.2009 genehmigte endgültige Voranschlag 2009 wies weder Datum, Unterschrift des Kommandanten, Unterschrift des Kassiers noch Dienstsiegel der FFG auf. Der Voranschlag 2010 existiert nur in vorläufiger Form. Ein endgültiger Voranschlag 2010 konnte von der FFG nicht vorgelegt werden. Es erfolgte keine Genehmigung des VA 2010 mittels GRB. Der VA der Jahres 2011 wurde vom GR erst verspätet im November 2011 genehmigt.

In den dem StRH vorliegenden Voranschlagsentwürfen 2010 und 2011 fanden sich in der OG Formalfehler, da die Ausgaben- und Einnahmensummen voneinander abwichen, dh Teile der Ausgaben waren nicht durch entsprechende Einnahmen bedeckt.

3.7.3. Budget 2009 - 2012

3.7.3.1. Voranschlag 2009

Die Zahlen des Voranschlagsentwurfes der FFG wurden von der Gemeinde im Verhandlungsweg reduziert. Ein korrigierter VA mit reduzierten Zuschussforderungen wurde mit GRB vom 24.9.2009 ordnungsgemäß genehmigt. Der dem GR-Beschluss vom 24.9.2009 beigelegte Voranschlag war formal mangelhaft und wies kein Datum, keine Unterschrift des Kommandanten, keine Unterschrift des Kassiers und kein Dienstsiegel der FFG auf.

VA-Ausgaben 2009 - Gegenüberstellung geforderter zu genehmigtem VA in EUR			
	VA der FFG	VA vom GR genehmigt	Differenz
OG	78.500	53.000	- 32%
AOG	146.000	146.000	0%
Gesamt	224.500	199.000	- 11%

Die unter Berücksichtigung der Eigenbeiträge und sonstigen Einnahmen von der FFG geforderten Zuschussleistungen der Gemeinde wurden wie folgt reduziert:

VA 2009 Einnahmen - Gegenüberstellung geforderter zu genehmigtem Zuschuss der Gemeinde in EUR			
	von FFG gefordert	vom GR genehmigt	Differenz
OG	71.000	53.000	- 25%
AOG	112.500	112.500	0%
Gesamt	183.500	165.500	- 10%

Gegenüber dem VA-Entwurf wurden im genehmigten VA 2009 die Einnahmen um insgesamt EUR 7.500 reduziert (Sonstige Einnahmen EUR - 5.000, eigener Kostenbeitrag aus der Wehrkasse EUR - 2.500). Diese Einnahmen-Reduktion erhöhte unmittelbar den Zuschussbedarf durch die Landeshauptstadt Graz.

Aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen FFG und Stadt Graz sollten Mieten und Betriebskosten für die FW Kroisbach bis Ende März 2010 prekaristisch von der Landeshauptstadt Graz übernommen werden und wurden daher am Teilabschnitt (TA) der FFG nicht budgetiert.

Unter der Prämisse, dass die FFG erst mit 1.7.2009 die Feuerwache übernahm und somit nur für ein Halbjahr aktiv sein konnte, weist der Stadtrechnungshof auf folgende überdotierte Forderungen hin, denen 2009 lt der dem StRH übermittelten Buchhaltung keine Mittelverwendung gegenüberstand:

Post 455	Chemische Mittel	EUR 1.000
Post 457	Druckwerke (Fachliteratur, Feuerwehrzeitschriften)	EUR 8.000

Die von der Landeshauptstadt Graz tatsächlich ausbezahlten Fördermittel und übernommenen Mietenzahlungen stellten sich lt Rechnungsabschluss (RA) für das Jahr 2009 folgendermaßen dar:

Tatsächliche Zahlungen der Gemeinde laut RA 2009 im TA 16300 - FFG in EUR			
OG	POST	Budget 2009	Soll 2009
	754000 Lfd Transferzahlungen Landeshauptstadt Graz (19.1.2010)	53.000,00	53.000,00
	700500 GBG-Miete für Containeranlage	0,00	10.506,46
Summe OG		53.000,00	63.506,46
AOG	POST	Budget 2009	Soll 2009
	774000 Kapitaltransfer Landeshauptstadt Graz	112.500,00	0,00
Summe AOG		112.500,00	0,00
Gesamtsumme		165.500,00	63.506,46

Das Budget 2009 der Landeshauptstadt Graz enthielt am TA 16300 - FFG Nachtragskredite für die OG-Jahresförderung in Höhe von EUR 53.000 und für die AOG-Jahresförderung in Höhe von EUR 112.500. Die Containeranlage wurde erst mit 1.12.2009 an die FFG übergeben. 2009 fiel daher eine Containermiete in Höhe von EUR 10.506,46 an. Diese Miete war am TA der FFG nicht budgetiert.

Der für das Jahr 2009 genehmigte, jedoch nicht in Anspruch genommene AOG-Zuschuss in Höhe von EUR 112.500, wurde in das Folgejahr übertragen und im Jahr 2010 ausgezahlt.

3.7.3.2. Voranschlag 2010

Der Voranschlagsentwurf 2010 wurde dem StRH vom Kommando der FFG anfangs nur unvollständig in Form des Voranschlagsteiles „Ordentlicher Haushalt“ übermittelt. Wie Rückfragen ergaben, verfügten weder die Finanzdirektion noch die BF-Graz über ein komplettes Exemplar des VA 2010. Der vollständige VA-Entwurf 2010 wurde von der FFG erst im Dezember 2011 an den StRH übergeben. Ein abschließender, korrigierter VA 2010 wurde von der FFG nicht vorgelegt. Für das Jahr 2010 erfolgte auch keine Genehmigung des VA durch den GR.

VA-Ausgaben 2010 - von der FFG gefordert in EUR

OG	192.500
AOG	475.000
Gesamt	667.500

Die Ausgaben der AOG setzten sich aus EUR 55.000 für Ausrüstung und EUR 420.000 für die Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges zusammen. In diesem Zusammenhang waren Einnahmen von EUR 100.000 aus Landesfördermitteln vorgesehen.

VA 2010 Einnahmen - Gegenüberstellung geforderter zu genehmigtem Zuschuss der Gemeinde in EUR

	von FFG gefordert	von FFG gefordert (Korrektur StRH wegen Fehlbetrag)	vom GR genehmigt	Differenz
OG	90.000	172.500	66.000	- 62%
AOG	355.000	355.000	112.500	- 68%
Gesamt	445.000	527.500	178.500	- 66%

Der dem StRH vorliegende VA-Entwurf wies folgenden Fehler auf:

- In der OG waren Ausgaben in Höhe von EUR 192.050 geplant, während sich die Gesamteinnahmen lediglich auf EUR 110.000 belaufen. Das führt zu einer Unterdeckung der OG in Höhe von EUR 82.050. Daher beliefen sich die von der Landeshauptstadt Graz zu leistende Transferzahlung in der OG auf die dargestellten EUR 172.500 anstatt der im VA-Entwurf ausgewiesenen EUR 90.000.

Von der Landeshauptstadt Graz wurde mit der FFG für die OG eine Gesamtzuschusssumme von EUR 66.000 verhandelt. Für die AOG wurde der nicht verbrauchte Investitionszuschuss des Jahres 2009 in das Jahr 2010 übertragen.

Die Eigenleistung der FFG war mit insgesamt EUR 10.000 geplant.

Der StRH weist wiederum auf überdotierte Forderungen der FFG hin, denen 2010 lt der übermittelten Buchhaltung keine Mittelverwendung gegenüberstand:

Post 452	Treibstoffe (für Fahrzeuge und Geräte)	EUR 7.500
Post 455	Chemische Mittel	EUR 3.000
Post 457	Druckwerke (Fachliteratur, Feuerwehrzeitschriften)	EUR 5.000
Post 768	Persönliche Zuwendungen (Unterstützungen)	EUR 3.000

Die von der Landeshauptstadt Graz tatsächlich ausbezahlten Fördermittel und übernommenen Mietenzahlungen stellten sich lt Rechnungsabschluss (RA) für das Jahr 2010 folgendermaßen dar:

Tatsächliche Zahlungen der Stadt Graz laut RA 2010 im TA 16300 - FFG in EUR

OG	POST	Budget 2010	Soll 2010
	754000 Lfd Transferzahlungen Landeshauptstadt Graz (23.3.2011)	66.000,00	66.000,00
	700500 GBG-Miete für Containeranlage	0,00	127.284,44
Summe OG		66.000,00	193.284,44
AOG	POST		
	774000 Kapitaltransfer Landeshauptstadt Graz	112.500,00	112.500,00
Summe AOG		112.500,00	112.500,00
Gesamtsumme		178.500,00	305.784,44

3.7.3.3. Voranschlag 2011

Der korrigierte Voranschlag 2011 der FFG wurde verspätet am 17.11.2011 vom GR genehmigt und war als Beilage dem Bericht an den GR angeschlossen. Die OG-Jahresförderung von EUR 66.000 wurde von der Landeshauptstadt Graz bereits am 05.04.2011, also noch vor Genehmigung des korrigierten FFG-Voranschlages durch den GR ausbezahlt.

VA-Ausgaben 2011 - Gegenüberstellung geforderter zu genehmigtem VA in EUR			
	VA der FFG	VA vom GR genehmigt	Differenz
OG	130.000	106.000	- 18%
AOG	475.000	115.000	- 76%
Gesamt	605.000	221.000	- 63%

Wie bereits im Jahr 2010 wurden in der AOG Ausgaben von EUR 55.000 für Ausrüstung und EUR 420.000 für die Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges und in diesem Zusammenhang Einnahmen von EUR 100.000 aus Landesfördermitteln geplant.

Die VA-Posten „Sonstige Einnahmen der FFG“ (OG Post-Nr 829 und AOG Post-Nr 829) wurden in den unterschiedlichen Voranschlagsstadien wesentlich verändert: Die Eigenleistung der FFG wurde von geplanten EUR 10.000 auf EUR 41.000 (+ 310%) erhöht.

VA 2011 Einnahmen - Gegenüberstellung geforderter zu genehmigtem Zuschuss der Gemeinde in EUR				
	von FFG gefordert	von FFG gefordert (Korrektur StRH wegen Fehlbetrag)	vom GR genehmigt	Differenz
OG	90.000	110.000	66.000	- 40%
AOG	355.000	355.000	114.000	- 68%
Gesamt	445.000	465.000	180.000	- 61%

Der VA-Entwurf wies folgenden Fehler auf:

- In der OG wurden Ausgaben in Höhe von EUR 130.000 geplant, während sich die Gesamteinnahmen zur Bedeckung auf EUR 110.000 beliefen. Das führte zu einer Unterdeckung in der OG in Höhe von EUR 20.000. Daher beliefe sich die von der

Landeshauptstadt Graz zu leistende Transferzahlung in der OG auf die dargestellten EUR 110.000 anstatt der im VA-Entwurf ausgewiesenen EUR 90.000.

Der Vergleich des von der FFG erstellten mit dem vom Gemeinderat genehmigten VA zeigte, dass eine Reihe von Voranschlagsposten erheblich verändert wurden:

- Während im Voranschlagsentwurf keine Darlehenstilgungen vorgesehen waren, sah der korrigierte VA Darlehenstilgungen Bank in Höhe von insgesamt EUR 98.000 vor (davon im Ordentlichen Haushalt EUR 50.000 und im Außerordentlichen Haushalt EUR 48.000). Bezüglich dieser Budgetpositionen wird vom StRH auf den im Sinne der „Buchungsvorschriften des LFV“ unzulässigen Budgetansatz hingewiesen: Die Rückzahlung von Darlehen ist jedenfalls in der OG auszuweisen. Im vorliegenden VA wurde ein Tilgungsbetrag Bank in Höhe von EUR 48.000 in der AOG budgetiert und somit mit AOG-Investitionszuschüssen der Landeshauptstadt Graz bedeckt.

Der Zuschuss der Landeshauptstadt Graz zur AOG in Höhe von EUR 90.000 diene der Regulierung von Schulden der FFG: Die AOG-Post 043 „Anschaffung von Ausrüstung“ diene der Begleichung von seit dem Jahr 2009 offenen Lieferantenrechnungen (Gesamthöhe von ca EUR 67.000) und die Position 346 diene zur Tilgung der Schulden bei der Bank (Gesamthöhe von ca EUR 48.000). Schließlich wurden EUR 27.047,03 für den Ausgleich des Kontos bei der Bank verwendet, und EUR 62.952,97 dienten als Teilzahlung der Lieferantenschulden der FFG.

Der Zuschuss von EUR 24.000 aus Katastrophenschutzmitteln der BF-Graz war der geplante Erlös aus dem Weiterverkauf der von der FFG angeschaffter Katastrophenschutz-ausrüstung (Sandsackfüllmaschine, Pumpen etc) an die BF-Graz. Der mit EUR 24.000 geplante Verkauf von Katastrophenschutzmitteln der FFG an die BF-Graz beschränkte sich tatsächlich auf den Verkauf einer Sandsackfüllmaschine zum Preis von EUR 12.545. Dieser Ankauf am 18.1.2012 ist im SAP (Stand 04/2012) folgendermaßen dargestellt:

- FIPOS der BF-Graz FIPOS 5.16200.020000 EUR 12.545,00

In der AOG fiel mit der VA-Post 040 der ursprünglich geplante Ankauf eines Löschfahrzeuges mit Kosten von EUR 420.000 weg und damit in Zusammenhang stehend auch die VA-Post 871, die geplante Einnahme aus der Landesförderung in Höhe von EUR 100.000.

Die von der Landeshauptstadt Graz bedeckten und tatsächlich ausbezahlten Fördermittel und übernommenen Mietenzahlungen stellten sich lt SAP-Daten (Stand 04/2012) für das Jahr 2011 folgendermaßen dar:

Tatsächliche Zahlungen der Gemeinde im TA 16300 FFG in EUR			
OG	POST	Budget 2011	Soll 2011 (SAP-Stand 04/2012)
	754000 Lfd Transferzahlungen Landeshauptstadt Graz (5.4.2012)	66.000,00	66.000,00
	700500 GBG-Miete für Containeranlage	147.000,00	107.505,60
	728036 HV-Leistung Containeranlage	0,00	2.464,00
	728036 HV-Leistung FW Kroisbach	0,00	1.232,00
Summe OG		213.000,00	177.201,60
AOG	POST		
	774000 Kapitaltransfer Landeshauptstadt Graz	90.000,00	0,00
	Ausgleichszahlung Bank (27.12.2011)	0,00	27.047,03
	Teilzahlung zu offenen Rechnungen	0,00	62.952,97
Summe AOG		90.000,00	90.000,00
Gesamtsumme		303.000,00	267.201,60

Aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung war geplant, dass Mieten und Betriebskosten für die FW Kroisbach bis Ende März 2010 präkaristisch von der Landeshauptstadt Graz über das Budget der entsprechenden Deckungsringe der A8/4 - Abteilung für Immobilien getragen werden und nach Ende dieses Präkariums zur Gänze von der FFG zu tragen wären. Diese Verrechnung an die FFG wurde jedoch nicht umgesetzt - sämtliche Raumkosten für die FW Kroisbach wurden weiterhin aus dem Budget der Abteilung A8/4 getragen. Betragsmäßig schlugen sie sich für das Jahr 2011 mit insgesamt ca EUR 20.500 zu Buche.

2011 wurden von der Hausverwaltung der GBG erstmals Entgelte für Hausverwaltungsleistungen der Anmietungen Wache Kroisbach und Containeranlage in Höhe von insgesamt EUR 3.696 verrechnet.

3.7.3.4. Voranschlag 2012

Der VA-Entwurf 2012 wurde von der FFG erstmals vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt. Der korrigierte Voranschlag 2012 der FFG weist das Dienstsiegel der FFG und die erforderlichen Unterschriften auf. Der endgültige VA 2012 der FFG war – ähnlich den Wirtschaftsplänen für Eigenbetriebe – und wie in den VA-Beschlüssen Abs II Pkt 10 angeführt, Bestandteil des VA der Landeshauptstadt Graz und diesem auch in Form der Beilage 11 beigelegt. Die Genehmigung des VA der FFG durch den Gemeinderat erfolgte somit im Rahmen der Budgetbeschlüsse.

VA-Ausgaben 2012 - Gegenüberstellung geforderter zu genehmigtem VA			
in EUR			
	VA der FFG	VA vom GR genehmigt	Differenz
OG	116.000	116.000	0%
AOG	161.000	0	- 100%
Gesamt	277.000	116.000	- 58%

In der AOG waren Ausgaben von EUR 30.000 für Ausrüstung und EUR 120.000 für die Anschaffung von zwei neuen Fahrzeugen (MTF und LKW) geplant und damit in Zusammenhang Einnahmen von EUR 50.000 aus Landesfördermitteln angesetzt.

Der Eigenbeitrag der FFG belief sich auf EUR 50.000 und blieb unverändert.

VA 2012 Einnahmen - Gegenüberstellung geforderter zu genehmigtem Zuschuss der Stadt Graz			
in EUR			
	von FFG gefordert	vom GR genehmigt	Differenz
OG	66.000	66.000	0%
AOG	111.000	0	- 100%
Gesamt	177.000	66.000	- 63%

Der Vergleich des vorläufigen mit dem endgültigen VA zeigte den Wegfall der ursprünglich von der FFG geplanten AOG-Investitionen.

Das OG Ausgabenbudget der FFG enthielt nach wie vor keinen Ansatz für Raumkosten (Mieten, Betriebskosten, Strom, Gebäudeinstandhaltungen). Sämtliche Raumkosten wurden von der Landeshauptstadt Graz zusätzlich zu den Zuschusszahlungen getragen.

Die für das Jahr 2012 budgetierten Ausgaben der Landeshauptstadt Graz für die FFG stellen sich tatsächlich folgendermaßen dar:

Budget der Gemeinde laut VA 2012 im TA 16300 - FFG		
in EUR		
TA 16300 - FFG		
OG	POST	Budget 2012
	754000 Lfd Transferzahlung Landeshauptstadt Graz	66.000,00
	600005 Strom	10.000,00
	601005 Gas	5.000,00
	603005 Wärme	10.000,00
	700505 GBG-Miete für Containeranlage	135.000,00
	728036 Entgelte GBG für sonstige Leistungen	3.700,00
Summe OG		229.700,00
AOG	POST	
	774000 Kapitaltransfer Landeshauptstadt Graz	0,00
Summe AOG		0,00
Gesamtsumme		229.700,00

Der Mietaufwand für die FW Kroisbach war auch 2012 nicht am TA 16300 der FFG ausgewiesen. Im Budget 2012 der Landeshauptstadt Graz wurde jedoch erstmals am TA 16300 der FFG Vorsorge für Betriebskosten getroffen.

3.7.4. Beurteilung der Budgetierung

Aufgrund zahlreicher Formalfehler in den vorgelegten Voranschlagsentwürfen, wie voneinander abweichende Ausgaben- und Einnahmensummen und unplausible Ansätze der sonstigen Einnahmen und der Eigenbeiträge, ergab sich für den StRH der Eindruck, dass der bzw die BudgeterstellerIn bei der FFG nicht über das für diese Aufgabe erforderliche Fachwissen verfügte.

Der StRH empfiehlt eine Unterstützung der FFG bei der Voranschlagserstellung in Form der Anleitung durch einen Sachkundigen.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Der Voranschlag 2013 wurde vom neuen Kommando bereits fachmännisch erstellt und mit Stand 09.02.2012 dem Bürgermeisteramt präsentiert. In dieser rund 10 seitigen detaillierten Aufstellung und Erläuterung der Gebarungen für 2013 sind bereits die Förderzusagen des LFV und diverse Angebote als Verhandlungsbasis enthalten. Einer Beurteilung durch den Bereichsfeuerwehrkommandant und den Branddirektor [...] steht von Seiten der FFG nichts entgegen.

Der Voranschlag für 2013 wurde bereits detaillierter ausgearbeitet. Auch stehen mittlerweile bessere Erfahrungswerte zur Verfügung, als bei den bisherigen Voranschlägen. Gegebenenfalls wird sich die FFG aber der Hilfe des LFV bedienen.

Von der Landeshauptstadt Graz wurden nur die jeweiligen Gesamtjahreszuschüsse zu OG und AOG verhandelt und reduziert. Höhe und Plausibilität der einzelnen Ausgabenpositionen wurden nicht dokumentiert.

Der StRH empfiehlt hinkünftig für Voranschläge der FFG eine Kontrolle und Beurteilung der Einzelpositionen hinsichtlich Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die BF-Graz als anordnungsbefugte und sachverständige Stelle.

Stellungnahme des Branddirektors:

Selbstverständlich wird die Berufsfeuerwehr weiterhin die FF in fachlichen Belangen beraten und

unterstützen. Dies gilt vor allem beim beabsichtigten Ankauf von Feuerwehrgeräten. Die Beurteilung, ob Geräte zweckmäßig sind, sehen wir durchaus in unserem Kompetenzbereich.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Dem steht, was den übertragenen Wirkungsbereich betrifft, seitens der FFG nichts entgegen. Eine Prüfung des eigenen Wirkungsbereiches kann wiederum nur auf freiwilliger Basis erfolgen, was einer Genehmigung durch die Wehrversammlung der FFG bedarf. Das Kommando der FFG wird sich darum bemühen.

Die Forderungen der FFG in den Voranschlagsentwürfen standen in keinem Verhältnis zu den später tatsächlich genehmigten Zuschusszahlungen. Wie im obigen Abschnitt dargestellt, wurden die ursprünglichen Zuschussforderungen der FFG um bis zu 66 % gekürzt.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Zur Kritik des StRH, dass die Forderungen in den Voranschlägen in keinem Verhältnis zu den tatsächlich bewilligten Zuschusszahlungen standen muss entgegnet werden, dass sich diese Diskrepanzen vor allem auf die AOG beziehen und es sich hier um von der FFG dringend notwendige Ersatzbeschaffungen für den überalterten Fuhrpark handelte, für welche zum Teil auch schon Förderzusagen des Landes Steiermark vorliegen, welche dann aber durch die Stadt nicht bewilligt wurden. Dadurch müssen die alten Fahrzeuge weiter in Verwendung bleiben, was zu erhöhten Betriebs- und Instandhaltungskosten führt, wodurch wiederum die OG der FFG zusätzlich belastet wird.

Der StRH stellte die Budgetforderungen für die einzelnen Ausgabenpositionen der Jahre 2009 und 2010 dem tatsächlichen Aufwand im entsprechenden Jahr lt vorliegender Buchhaltung gegenüber und stellte dabei fest, dass die Forderungen des Jahres 2009 sowohl in der OG als auch der AOG um jeweils ca. 50% überdotiert waren. Bezogen auf die kumulierte Ausgabensumme der Jahre 2009 und 2010, wurden die Budgetforderungen zu ca 80% umgesetzt. Auch bei der Budgeterstellung der nachfolgenden Jahre wurde bei den einzelnen Positionen nicht Bedacht auf den tatsächlichen Aufwand in den Vorjahren genommen, sondern größtenteils das Vorjahresbudget der Aufwandspositionen fortgeschrieben bzw angehoben.

Die „jährlichen Beiträge der FFG“ zu den Ausgaben der OG und der AOG und die „sonstigen Erträge“ OG und AOG (eigene Einnahmequellen der FFG) wurden zwischen den Voranschlagsentwürfen und den endgültigen Voranschlägen wesentlich verändert. Aufgrund der bereits zuvor ausführlich dargestellten Prüfungslücke konnte der StRH die in der Wehrkasse vorhandenen Mittel nicht einsehen. Da sich die „zumutbaren Beiträge“ aus den vorhandenen Mitteln in der Wehrkasse abzuleiten haben, müssten sie eine im Wesentlichen unveränderliche Größe darstellen.

Auch die Verbuchung der Aufwendungen für die FFG im kameralen Rechnungswesen der Landeshauptstadt Graz erfolgte nicht konsistent: Die Mieten für die Containeranlage in der Feuerwache Süd wurden am Teilabschnitt 16300 der FFG verbucht. Zum Unterschied dazu wurden die Mieten und Betriebskosten für die FW Kroisbach und die Betriebskosten für die Containeranlage am Teilabschnitt 16200 der BF-Graz verbucht. Erst im Budget 2012 erfolgte am TA 16300 der FFG neben den GBG-Mieten für die Containeranlage erstmals ein Ansatz der Betriebskosten (BK Containeranlage + BK Wache Kroisbach). Die Mietzinse für die Wache Kroisbach wurden jedoch nach wie vor am TA 16200 der BF-Graz dargestellt.

Im Sinne einer korrekten und transparenten Darstellung der gesamten Raumkosten der FFG empfiehlt der StRH die Erfassung der Mietzinse für die Wache Kroisbach am TA 16300 der FFG.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Die FFG wird eine diesbezügliche Vorgangsweise mit der Stadt Graz abklären.

Für die Wache Kroisbach bestand Sanierungsbedarf. Eine Grobkostenschätzung von März 2009 wies Gesamtsanierungskosten in Höhe von netto EUR 96.000 aus, wovon EUR 23.500 auf dringliche Maßnahmen entfielen. Nach Auskunft der Liegenschaftsverwaltung wurden auch diese dringlichen Maßnahmen bisher noch nicht beauftragt, da die Kostentragung noch ungeklärt ist.

Der StRH empfiehlt, die dringenden Sanierungsmaßnahmen für die Wache Kroisbach vorrangig in Angriff zu nehmen und die Kostentragung in diesem Zusammenhang zu klären.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Betreffend die Umsetzung der dringenden Sanierungsmaßnahmen auf der Wache Kroisbach kann sich die FFG der Empfehlung des StRH nur anschließen. Die FFG wird sich bei etwaigen Sanierungsmaßnahmen auch, soweit es ihr von der fachlichen Ausbildung der Mitglieder möglich ist, an der Sanierung beteiligen.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist im Sinne der FFG und wird daher unterstützt.

Aufgrund der festgestellten Mängel kommt der StRH zum Ergebnis, dass für die Jahre 2009 bis 2011 durch die FFG keine ordnungsgemäße Budgeterstellung erfolgte und von der Gemeinde auch nicht eingefordert wurde.

Der StRH empfiehlt, die Auszahlungsmodalität für Zuschusszahlungen so zu wählen, dass bereits bei der Auszahlung eine stärkere Kontrolle der Mittelverwendung sichergestellt wird.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Bezüglich der Auszahlungsmodalität der Zuschusszahlungen ist darauf hinzuweisen, dass die FFG seit 02.04.2012 am Cash Pool der Stadt Graz beteiligt ist und für die Stadt Graz damit eine direkte Kontrollmöglichkeit der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sichergestellt ist.

3.8. Rechnungswesen der FFG

Die erste schriftliche Unterlagenanforderung durch den StRH erfolgte bereits am 31.1.2011 beim damaligen Kommandanten. Am 27.7.2011 wurden Teile der Unterlagen für das Jahr 2010 (Gewinn- und Verlustrechnung 2010, Bilanz 2010, Journal 2010) von der Finanzdirektion zur Verfügung gestellt. Nach einer weiteren Anforderung beim damaligen Kommandanten am 29.7.2011 und einer Urgenz am 22.9.2011 wurden am 30.9.2011 weitere Teile des Rechnungswesens übergeben (Belege und Buchhaltungskonten 2009, Belege und Anlagenverzeichnis 2010). Wiederum erst nach Urgenzen und Unterlagenanforderungen am 9.11.2011, am 30.11.2011 und am 9.2.2012, gerichtet an den mittlerweile dritten Kommandanten, wurden am 24.2.2012 weitere Unterlagen zu den Jahren 2009 und 2010 an den StRH übergeben. Nicht an den StRH übergeben wurden sämtliche Unterlagen zur Wehrkasse. Verspätet an den StRH übergeben wurde die Kontoübersicht über das Konto für den „Übertragenen Wirkungsbereich“ der FFG. Die Vollständigkeit der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen war nicht gegeben. Trotzdem überprüfte der StRH die übermittelten Unterlagen.

3.8.1. Belegsammlung, Buchführung und Rechnungsabschlüsse

Das Rechnungswesen der FFG gliederte sich in die beiden Bereiche „eigener Wirkungsbereich“ und „übertragener Wirkungsbereich“.

3.8.1.1. „Eigener Wirkungsbereich“ (Wehrkasse)

Die Wehrkasse speiste sich aus eigenen Einnahmen der FF, wie bspw Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und entgeltlich erbrachten Hilfeleistungen (Straßenreinigungen nach Verkehrsunfällen, Brandsicherheitswachdienste etc). Die Ausgaben hatten der Pflege der Gemeinschaft zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit zu dienen. Nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln in der Wehrkasse hatte die FFG zur Abdeckung ihrer Gesamtkosten beizutragen.

Sämtliche Unterlagen zur Wehrkasse und damit auch alle Einnahmen-Belege der FFG zu ihren Einnahmequellen wurden dem StRH auf Grund der zuvor dargestellten Prüfungslücke von der FFG nicht zur Verfügung gestellt und waren daher nicht Gegenstand unserer Prüfung.

3.8.1.2. „Übertragener Wirkungsbereich“

Die Gebarung des „übertragenen Wirkungsbereiches“ gliederte sich in die Bereiche OG und AOG. Die laufenden Aufwendungen und die Investitionen der FFG wurden durch Fördermittel des Landes Steiermark, Zuschusszahlungen der Landeshauptstadt Graz, Eigenbeiträge der FFG aus der Wehrkasse und sonstige Einnahmen der FFG finanziert.

Dem StRH wurden von der FFG die folgenden Unterlagen für den „übertragenen Wirkungsbereich“ zur Verfügung gestellt:

- die Belegsammlung und die von einer Wirtschaftstreuhandkanzlei erstellten Journale, Buchhaltungskonten und Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2009 und 2010, ein Anlagenverzeichnis zum Stichtag 31.12.2010 und eine unvollständige Auflistung der Bankbewegungen auf dem Konto für den „Übertragenen Wirkungsbereiches“ der FFG zum Stichtag 6.4.2012. Von der FFG verspätet zur Verfügung gestellt wurde eine Kontoübersicht zum Konto für den „Übertragenen Wirkungsbereiches“ der FFG zum Stichtag 23.4.2012, sodass diese Unterlage vom StRH in die vorliegende Prüfung nicht mehr einbezogen werden konnte.

Die Verflechtungen zwischen den beiden Bereichen „eigener Wirkungsbereich“ (Wehrkasse) und „übertragener Wirkungsbereich“ konnten nicht geprüft werden, da ohne die entsprechenden Kassen- und Bankbelege keine Gesamtprüfung durch Abstimmung von Buchungs- und Zahlungskreisen, sondern lediglich eine beschränkte Verwendungskontrolle anhand der vorhandenen Belege möglich war.

Für das Jahr 2009 wurde dem StRH vom Kommando der FFG der Rechnungsabschluss zum „Übertragenen Wirkungsbereich“ übermittelt, die von einem Wirtschaftstreuhandler und Steuerberater erstellt wurden. Der, ebenfalls vom Wirtschaftstreuhandler und Steuerberater erstellte Rechnungsabschluss zum „Übertragenen Wirkungsbereich“ für das Jahr 2010 wurde dem StRH doppelt übermittelt und zwar am 27.7.11 von der Finanzdirektion und am 24.2.2012 vom Kommando der FFG. Sämtliche Rechnungsabschlüsse weisen weder Stempel noch Datum und Unterschrift des Wirtschaftstreuhanders und Steuerberaters auf.

Der Vergleich der beiden vorgelegten Rechnungsabschlüsse 2010 zeigte:

- Die Gewinn- und Verlustrechnungen waren summenmäßig ident, wiesen jedoch unterschiedlich verdichtete Aufwandspositionen aus. Ua waren am Exemplar der Finanzdirektion die Kassenspesen (Verzugszinsen, Mahnspesen, Geldverkehrsspesen und Zinsaufwand) nur komprimiert und nicht aufgeschlüsselt dargestellt. Die Bilanzen waren identisch.

Trotz der Erstellung der Buchhaltung und der Jahresabschlüsse der FFG durch einen Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater fanden sich zahlreiche Ungereimtheiten:

- Eine Reihe von Rechnungen und Belegen wurden von der Wirtschaftstreuhandkanzlei aus unbekanntem Gründen nicht verbucht:
 - Die von zwei Lieferanten eingemahnten offenen Rechnungen aus den Jahren 2009 und 2010 mit einem Gesamtumfang von ca EUR 58.000 waren in der Belegsammlung nicht enthalten, nicht eingebucht und wurden daher auch nicht in das Anlagenverzeichnis aufgenommen.
 - Rechnungen aus den Jahren 2009 bis 2010 in einem unbeschrifteten Ordner der FFG waren nicht verbucht. Vom StRH konnte nicht ermittelt werden, ob diese Rechnungen ordnungsgemäß beglichen wurden. Der Belegordner wurde dem Kommandanten zur weiteren Abklärung übergeben.
 - Im Zuge der Erstausrüstungsförderung wurden vom Land Steiermark durch Begleichung der Lieferantenrechnungen insgesamt EUR 18.000 direkt finanziert. Rechnungen über den ersten Teilbetrag von EUR 10.634,20 befanden sich zwar bei den Unterlagen, wurden jedoch nicht verbucht. Die Originalrechnung von EUR 7.566,00 zu der restlichen Förderung befand sich nach Aussage des LFI im Zuge des Förderverfahrens zur Prüfung beim Land Steiermark. Der restliche Förderbetrag in Höhe von EUR 7.365,80 wurde lt Schreiben des LFV vom 7.5.2010 bereits zur Anweisung gebracht. Die Zahlung des verbleibenden Rechnungsbetrages in Höhe von EUR 200,20 konnte vom StRH auf Grundlage der Buchhaltungsunterlagen nicht nachvollzogen werden.

Sämtliche im Zuge der Erstausrüstungsförderung angeschafften Wirtschaftsgüter mit einem Gesamtanschaffungspreis von EUR 18.200.20 schienen nicht im Anlagenverzeichnis auf.

- Rechnungen zu geförderten Sammelbestellungen in Höhe von insgesamt EUR 17.600, die über den LFV abgewickelt wurden, lagen nicht vor und wurden nicht verbucht. Die mit diesen Sammelbestellungen angeschafften Wirtschaftsgüter schienen nicht im Anlagenverzeichnis auf.
- Die Honorarnoten der Wirtschaftstreuhandkanzlei für Buchhaltung und Jahresabschlüsse fanden sich nicht bei den Unterlagen der Jahre 2009 und 2010. Der Gesamtaufwand belief sich nach Auskunft des Kdo der FFG insgesamt auf ca EUR 3.000.
- In der Belegsammlung fanden sich zahlreiche Mahnungen von Lieferanten.
- Rechnungen wurden zum Teil von der FFG doppelt bezahlt und vom Wirtschaftstreuhand und Steuerberater doppelt verbucht.

Im Falle einzelner Rechnungen wurden jeweils die Originalrechnung und die Rechnungskopie mit zwei unterschiedlichen Belegnummern doppelt erfasst. Auch im Falle einer Mahnung kam es zur doppelten Rechnungszahlung, einmal mit dem Originalerlagschein und einmal mit dem Erlagschein zur Mahnung. Als Folge der Doppelbuchungen schienen die entsprechenden Wirtschaftsgüter im Anlagenverzeichnis doppelt auf.

Zu diesem Sachverhalt erhob der StRH zwei Fälle: Eine Rechnung über EUR 1.170,12 und eine Rechnung über EUR 6.000. Der StRH vollzog dabei einerseits die Bankzahlungsflüsse und andererseits die Behandlung der Überzahlungen bei der betroffenen Lieferfirma nach. Beide Rechnungen wurden doppelt bezahlt und vom WT doppelt verbucht. Das Überzahlungsguthaben von EUR 7.170,12 wurde zwar zum Teil mit anderen Kleinrechnungen gegen verrechnet, der Restbetrag in Höhe von EUR 6.395,91 wurde jedoch beim Lieferanten noch als aktuelles Guthaben geführt. Somit blieb im Schnitt ein Betrag von EUR 6.500 über einen Zeitraum von ca 21 Monate unverzinst, was zu einem Schaden durch Zinsentgang für die FFG von ca EUR 230 führte.

Der StRH empfiehlt, die Rückzahlung des Guthabens von EUR 6.395,91 (zum Stichtag 23.4.2012) an die FFG zu veranlassen.

- Die Belegnummerierung war zum Teil nicht nachvollziehbar, einzelne Belege waren nicht auffindbar.
- Zu zahlreichen Buchungen fanden sich in der Belegsammlung keine Originalrechnungen, sondern nur Rechnungskopien bzw Kopien von Zahlungsbelegen.
- Einzelne Abschlussbuchungen waren nicht nachvollziehbar.
- Nicht bei allen dem StRH zur Verfügung gestellten Buchhaltungskonten handelte es sich um Kontoausdrucke mit Auflistung sämtlicher Einzelbuchungen. Der StRH stellte fest, dass einzelne Konten nur eine komprimierte und daher nicht aussagekräftige Summenbuchung auswiesen. So etwa die Konten 8280 „Zinsaufwand Kreditinstitute“ und 7790 „Geldverkehrsspesen“ in beiden Jahren 2009 und 2010. In der Belegsammlung fanden sich vorläufige Kontoausdrucke dieser beiden Konten mit der detaillierten Darstellung sämtlicher Einzelbuchungen.

Zusammenfassend stellte der StRH fest, dass von der FFG für die Jahre 2009 und 2010 keine *„ordnungsgemäße einfache Buchführung mit geordneter Aufbewahrung der Kassenbelege“*, wie sie im Statut der FFG gefordert wird, vorgelegt wurde.

Der StRH empfiehlt die Führung eines Rechnungswesens, das dem Statut der FFG entspricht.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Seit der Bestellung des neuen, aktuellen Kassiers im Jahr 2011, wird das Rechnungswesen nunmehr auch entsprechend den Vorgaben des LFV geführt. Aufgrund der mehrmaligen Kassierwechsel im Jahr 2011 und der noch nicht abgeschlossenen Inventur konnte allerdings der Jahresabschluss 2011 bisher noch nicht fertiggestellt werden – an der Aufarbeitung wird konsequent gearbeitet.

3.8.2. Eigene Einnahmequellen der FFG

Wie bereits angeführt, wurden der FFG von der BF-Graz mittels Dienstanweisung im Laufe des Jahres 2010 die Aufgaben „Straßenreinigung nach Verkehrsunfällen“ (an Wochenenden und während der

Nacht) und „Brandsicherheitswachdienst“ (zur Gänze ab 1.7.2011) übertragen. Durch Straßenreinigungen und Brandsicherheitswachdienste bei zahlreichen Großveranstaltungen konnte die FFG bedeutende Einnahmen für die Wehrkasse erzielen.

Aufgrund mangelnden Einschaurechts in die Wehrkasse konnten die Einnahmen der FFG vom StRH nicht erhoben werden. Die Einnahmen der Jahre 2010 – 2011 der FFG aus den entgeltlich erbrachten Hilfeleistungen wurden daher mit Hilfe der Einsatzstatistiken der FFG (lt Homepage des LFV) und der darin angeführten Mannstunden vom StRH hochgerechnet.

Die Hochrechnung der Entgelte für die Brandsicherheitswachdienste erstellte der StRH auf folgende Weise:

- Das Stundenentgelt pro Person von EUR 20 (reduziert um eine mögliche Entschädigung der dienstleistenden Mitglieder) wurde mit den geleisteten Mannstunden lt Statistik hochgerechnet. Entgelte für die Bereitstellung von Fahrzeugen wurden nicht berücksichtigt. Die Schätzung der Erlöse für Brandsicherheitswachdienste aufgrund der Hochrechnung lag für 2010 bei ca EUR 18.000 und für 2011 bei ca EUR 41.000.

Schätzung der Entgelte für Straßenreinigungen:

- Bei der Hochrechnung ging der StRH von einem Stunden-Entgelt von EUR 20 pro Mann, einer Dreierbesetzung des Einsatzfahrzeuges und einem entsprechenden Fahrtkosten- und Materialkostenanteil aus. Die Schätzung der Erlöse für Straßenreinigungen lag aufgrund der Hochrechnung für 2010 und 2011 jeweils bei ca EUR 30.000.

Legte man die Einsatzstatistik der FFG zu Grunde, so war von jährlichen Gesamterlösen für die Wehrkasse in Höhe von durchschnittlich mindestens EUR 60.000 auszugehen. Für eine Gesamtbetrachtung wären zusätzlich noch Einnahmen aus Spenden und Veranstaltungen anzusetzen.

Der StRH empfiehlt, die Auswirkungen, die sich aus Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht durch die Auszahlung von Entschädigungen für Brandsicherheitswachdienste an Mitglieder der FFG möglicherweise ergeben, zu erheben und zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Bezüglich der Einnahmen durch Brandsicherheitswachdienste ist darauf hinzuweisen, dass von der FFG einige Brandsicherheitswachdienste unentgeltlich geleistet werden. So sind dies einerseits Brandsicherheitswachdienste die für die Stadt Graz selbst durchgeführt werden (z.B. Gemeinderatssitzungen, Schloßbergfest) und andererseits auch Charity Veranstaltungen bei denen auf die Verrechnung zur Unterstützung der wohltätigen Veranstaltung verzichtet wird.

Betreffend die Einsatzverrechnung von Straßenreinigungen udgl. ist, wie schon unter Punkt 3.6.1 angeführt, zu berücksichtigen, dass bis zum 27.10.2010 sämtliche Einsätze durch die BF-Graz verrechnet wurden und diese Einnahmen auch der BF-Graz zu Gute kamen. Weiters ist festzuhalten, dass im Juni 2011 das von der BF-Graz an die FFG entlehene KAF an die BF-Graz retourniert werden musste und seit diesem Zeitpunkt keine derartigen Einsätze mehr durchgeführt werden konnten. Erst seit Indienststellung, des auf eigene Kosten angeschafften Versorgungsfahrzeuges (VF) Ende Februar 2012, können von der FFG wieder derartige Einsatzaufgaben abgewickelt werden – der Ausrückebereich für das VF FF wurde, entgegen jenem des KAF, allerdings auf das linke Murofer reduziert.

Weiters gilt es zu berücksichtigen, dass ein nicht unerheblicher Teil der von der FFG ausgestellten Rechnungen nicht bezahlt wird und daher als uneinbringlich abgeschrieben werden muss.

Diesbezügliche Gespräche [Anm. des StRH: zur Umsetzung der Empfehlung] mit Juristen und einem Steuerberater haben bereits stattgefunden. Ein Ergebnis, welches auch der FFG Rechtssicherheit bringen soll, wird noch vor dem Sommer angestrebt.

3.8.3. Verwaltung der Kasse und der Bankkonten, Liquidität der FFG

Die FFG verfügte über drei Bankkonten für:

- den „übertragenen Wirkungsbereich“
- den „eigenen Wirkungsbereich“ = Wehrkasse
- die Feuerwehrjugend

Nach Auskunft der FFG wurden die Konten im Zuge der Gründung der FFG vom damaligen Kommandanten mit dessen persönlicher Haftung eröffnet.

Lt Auskunft der Bank betrug der Zinssatz am Rahmenkonto 3-Monats-Euribor plus 4% Aufschlag. Konkret bewegte sich der Zinssatz zwischen 4,75% und 5,625% und lag damit am Darlehensmarkt im unteren Bereich.

Wie schon erwähnt, standen für die Prüfung die Bankauszüge für diese Konten der FFG nicht rechtzeitig zur Verfügung. Erst mit 11.4.2012 wurde von der FFG eine Liste der Bankumsätze (ohne Saldendarstellung) am Konto für den übertragenen Wirkungsbereich übermittelt, die jedoch nicht bis ins Jahr 2009 zurückreichte. Ein Kontakt zur Bank wurde vom Kommando der FFG erst zum Ende der Prüfung am 20.4.2012 hergestellt. Dem StRH wurde am 23.4.2012 von der Bank eine komplette Kontoübersicht für dieses Konto für den Zeitraum 12.6.2009 bis 31.12.2010 mit Saldenausweis zur Verfügung gestellt. Diese konnte jedoch vom StRH in die vorliegende Prüfung nicht mehr einbezogen werden. Die Bankauszüge für die beiden anderen Konten (Wehrkasse, Feuerwehrjugend) waren für den StRH nicht verfügbar.

Die folgenden Informationen zu Banküberziehungen und zu offenen Rechnungen konnten einzelnen Besprechungsprotokollen und diverser Korrespondenz entnommen werden bzw wurden anhand der dem StRH vorliegenden Buchhaltungskonten des „übertragenen Wirkungsbereiches“ und anhand von Rückfragen bei Lieferanten rekonstruiert. Ob weitere derartige Fälle existieren konnte aufgrund der unvollständigen Unterlagen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Liquiditäts-Analyse des StRH auf Grundlage der Einnahmen und Ausgaben des „übertragenen Wirkungsbereiches“ der Jahre 2009 und 2010 zeigte im Zeitablauf die Ursachen für die Liquiditätsprobleme der FFG. Das Datenmaterial wurde den vorliegenden Buchhaltungsunterlagen entnommen.

Im Jahr 2009 wurden von der FFG EUR 100.274,39 für OG und AOG aufgewendet, obwohl 2009 noch keinerlei Zuschusszahlungen von der Landeshauptstadt Graz einlangten. Im Laufe des Jahres 2010 wurden weitere EUR 201.393,23 aufgewendet. Erst mit 19.1.2010 wurde von der Landeshauptstadt Graz die erste Zuschusszahlung in Höhe von EUR 53.000 geleistet; weitere Zahlungen gingen am 23.3.2010 mit EUR 66.000 und am 16.11.2010 mit EUR 112.500 ein.

Zum Ende des Jahres 2009 war somit, ohne Berücksichtigung von Einnahmen aus der Wehrkasse, eine budgetäre Unterdeckung von EUR -100.274 gegeben. Zum Ende des Jahres 2010 war, wiederum ohne Berücksichtigung von Einnahmen der Wehrkasse, noch eine budgetäre Unterdeckung von EUR - 70.168 vorhanden.

Der Liquiditätsbedarf aufgrund obiger Zahlungsströme wurde vom Kommandanten neben eventuellen Einnahmen der Wehrkasse, einerseits durch Überziehung des Bankkontos und andererseits durch Aufbau von Außenständen in Form offener Lieferantenrechnungen abgedeckt. Diese Vorgehensweise führte in der Folge zur Kostenbelastung der FFG durch Überziehungs- und Verzugszinsen, Bank- und Mahnspesen.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Seit April 2012 verfügt die FFG nur mehr über folgende Konten:

- ▲ Cash Pool Konto für den übertragenen Wirkungsbereich
- ▲ Konto für den eigenen Wirkungsbereich mit einem Sparkonto für Rücklagen

Das Konto des übertragenen Wirkungsbereichs unterliegt den Bedingungen des Cash Pools, für das Konto des eigenen Wirkungsbereichs wurde kein Überziehungsrahmen eingerichtet.

3.8.3.1. Kontoüberziehungen

Lt Bilanz zum „Übertragenen Wirkungsbereich“ per 31.12.2009 wies das Verrechnungskonto „Eigener Wirkungsbereich“ einen Negativsaldo von EUR -100.274,39 auf. Zum Ende des Jahres 2010 wies die das Verrechnungskonto lt Bilanz einen Negativsaldo von EUR -68.798,27 aus. Zum Zeitpunkt der Kommandoübergabe am 20.4.2011, belief sich die Gesamtverschuldung auf den Konten der FFG, gemäß dem zur Verfügung stehendem Schriftverkehr, auf ca EUR -110.000. Zum Ende 2011 verringerten sich die Überziehungen auf ca EUR -47.000. Mit Schreiben vom 12.2.2012 wurde vom Kommandanten ein negativer Kontostand von nunmehr ca EUR -7.000 bekanntgegeben, zusammen mit der Ankündigung, die Konten im März 2012 gänzlich zu tilgen und aufzulösen. Nach Auskunft des Kommandanten wurden die Konten mittlerweile aufgelöst. Aufgrund der mangelnden Einsicht in die Bankunterlagen ab 1.1.2010, konnten diese Angaben vom StRH nicht verifiziert werden.

Auf die Problematik der kostspieligen Kontoüberziehungen wurde bereits in einzelnen Wehrversammlungen ausdrücklich hingewiesen:

- In der Wehrversammlung am 12.9.2010 wurde vom Kassier auf *„den negativen Kontostand von EUR -119.000“* hingewiesen und als Ursache die Verzögerung der Zuschusszahlung durch die Landeshauptstadt Graz genannt;
- Das Protokoll der Wehrversammlung am 11.2.2011 enthielt einen diesbezüglichen Bericht des Rechnungsprüfers: *Der Rechnungsprüfer „... muss aber darauf bestehen, dass die Kontoführungsgebühren der FF Graz zu hoch sind, da beim Anlegen des Kontos vergessen wurde, einen Rahmen einzuführen und das Konto überzogen ist, weshalb die anfallenden Zinsen höher sind als notwendig.“*

Antwort lt. Protokoll: *„Der Kommandant wird die Kritik der Rechnungsprüfer aufnehmen und wird noch in derselben Woche einen Termin mit der Bank finden, um einen Rahmen für das Konto einzuführen.“*

In einer Besprechung am 30.8.2011 wurde von der Finanzdirektion zur Kontoüberziehungspraxis der FFG angemerkt: *„Die Aufnahme von Bankkrediten für spät angewiesene Zuschüsse wäre für die FFG nicht erforderlich gewesen. Die Anweisung der Zuschüsse kann erst bei Vorliegen korrekter Voranschläge erfolgen, im Falle der FFG lagen der Finanzdirektion jedoch keine korrekten Voranschläge vor“.*

Durch Kontoüberziehungen erwachsen der FFG in den Jahren 2009 und 2010 lt den vorliegenden Unterlagen Fremdkapitalkosten (Überziehungsprovision, Überziehungszinsen und Geldverkehrs-spesen) in Höhe von insgesamt EUR 10.081,69.

3.8.3.2. Offene Lieferantenrechnungen

Zum Zeitpunkt der Kommandoübergabe am 20.4.2011 bestanden (dem StRH im Zuge der Prüfung bekannte) Verbindlichkeiten der FFG in Form von offenen Rechnungen zweier Lieferanten in Höhe von insgesamt EUR 58.221,86.

Dies wurde nach Aussage des derzeitigen Kommandanten erst bekannt, als die Firmen mit ihren Forderungen unter Klagsandrohung im September 2011 an das Bürgermeisteramt bzw die FFG herantraten. Der zum Stichtag 12.12.2011 (3. Mahnung/letzte Zahlungsaufforderung der Firmen)

aushaftende Gesamtbetrag belief sich mittlerweile inkl Verzugszinsen und Mahnspesen auf EUR 69.028. Der Gesamtaußenstand von EUR 69.028 wurde von der Landeshauptstadt Graz aus den Zuschussmitteln für die AOG 2011 (EUR 90.000) durch Zahlung von EUR 62.952,97 zum überwiegenden Teil beglichen. Die Restzahlung in Höhe von EUR 6.075,03 sollte lt vorliegendem Schriftverkehr vom 12.12.2011 von der FFG beglichen werden. In Ermangelung der Unterlagen für die Jahre 2011 und 2012 konnte dieser Sachverhalt vom StRH nicht erhoben werden.

In Zusammenhang mit den bei diesen beiden Lieferanten in den Jahren 2009 bis 2011 aufgelaufenen Lieferantenschulden fielen, lt den zur Verfügung stehenden Unterlagen, bis zur Begleichung der Schulden Verzugszinsen und Mahnspesen in Höhe von insgesamt EUR 10.806,14 an.

Der StRH stellt zusammenfassend fest, dass der FFG Fremdkapitalkosten in den Jahren 2009 und 2010 und Kosten für Überziehungen des Zahlungszieles bei den Rechnungen zweier Lieferanten in Höhe von insgesamt ca. EUR 21.000 erwachsen sind.

Im Rahmen einer Schadensbewertung wären den Fremdkapitalkosten der FFG die, durch späte Anweisung der Zuschussbeträge eingesparten Fremdkapitalkosten der Landeshauptstadt Graz aufzurechnen. Ebenso wären den Kosten für die Überziehungen des Zahlungszieles der Lieferanten die entsprechenden Zinersparnisse der Landeshauptstadt Graz gegenüberzustellen.

Der StRH empfiehlt die Prüfung der Verschuldensfrage in Bezug auf die Überziehungszinsen, Überziehungsspesen, Verzugszinsen und Mahnspesen und gegebenenfalls die Rückforderung des Schadens von den verantwortlichen Personen.

Stellungnahme des Branddirektors:

Als Bereichsfeuerwehrkommandant ist mir daran gelegen, in Zukunft eine transparente Abwicklung zu gewährleisten. Ich empfehle daher dem Kommandanten der FF Graz einen Rechnungsabschluss 2011 inkl. einer Inventaraufstellung durchzuführen und diesen in einer in Kürze einzuberufenden Wehrversammlung beschließen zu lassen. Somit wäre formal eine Entlastung des neuen Kommandanten gegeben.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Die offenen Lieferantenrechnungen sind mittlerweile beglichen.

Die Verschuldensfrage wird, unter Zuhilfenahme von Fachkundigen, geprüft werden. Die FFG behält sich rechtliche Schritte vor.

3.8.4. Einbeziehung der FFG in das Cash Pooling

Auf Antrag der FFG wurde die FFG mit GR-Beschluss vom 17.11.2011 in den Cash Pool der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH für aufgenommen. Sie erhielt damit die Top Cash Pool Konditionen und kam in den Genuss der Garantieübernahme durch die Landeshauptstadt Graz für die Bedienung des Kontos.

Stellungnahme des Branddirektors:

Ich weise darauf hin, dass durch die Aufnahme der FF Graz in den Cashpool der Grazer Unternehmensfinanzierungs-GmbH bereits eine wesentlich verbesserte Transparenz gegeben ist.

3.8.5. Widmungsgemäße Verwendung der Zuschusszahlungen

Die folgenden Ausgabenpositionen wurden dem Rechnungswesen der FFG der Jahre 2009 und 2010 entnommen. Dabei stellte sich die Frage der Angemessenheit insbesondere in Relation zum Gesamtjahresbudget und im Hinblick auf die Liquiditätssituation der FFG in den Jahren 2009 und 2010.

Ausgabenpositionen	in EUR
Anschaffungen Büro 2009 u. 2010	10.728,19
Anschaffung Sandsackfüllmaschine 2010	14.123,94
Kontoüberziehungskosten, Zinsen, Mahnspesen 2009 u. 2010	10.515,55
Verzugszinsen u. Mahnspesen für offene Rechnungen	10.806,14
Bewertungskosten (Sitzungen Ausschüsse, Wehrversammlungen u. Kameradschaftspflege) 2009 u. 2010	12.861,72
Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit 2010, Werbeinserat	12.705,00

- Von den, von der FFG in den Jahren 2009 und 2010 getätigten „Anschaffungen Büro“ in Höhe von EUR 10.728,19 entfielen ca EUR 8.300 auf EDV-Investitionen. Es wurden ua zwei Stand-PC-Systeme und drei Laptops und ein Netbook angeschafft. Zwei Laptops waren aus dem Höchstpreissegment (Sony Vaio VGN-Z11MN, MacBook Air 1,6 GHz IC2D).
 Der StRH stellte dazu fest, dass sowohl Umfang als auch Preisklasse der EDV-Investitionen erheblich über das erforderliche Ausstattungsmaß für eine FF dieser Größenordnung hinausgingen.
- Mit Rechnung vom 20.5.2010 wurde von der FFG eine Sandsackfüllmaschine mit 4 Abfüllschächten zum Preis von EUR 14.123,94 angeschafft. Derartige Geräte zählten nach Auskunft des LFI nicht zur üblichen Geräteausstattung einer FF. Die Anschaffung von Sandsackfüllmaschinen wurde daher auch nicht vom Land Steiermark gefördert. Die Sandsackfüllmaschine wurde 2011 von der FFG zum Preis von EUR 12.545 an die BF-Graz für Zwecke des Katastrophenschutzes verkauft.
- Die auf Kto Nr 7880 „Kameradschaftspflege“ verbuchten Bewirtungskosten beliefen sich 2009 auf EUR 779,04 und 2010 auf EUR 7.076,58 und wurden aus dem Budget des „Übertragenen Wirkungsbereiches“ finanziert. Der StRH merkte dazu an, dass Bewirtungskosten als Aufwendungen für Kameradschaftspflege aus der „Wehrkasse“ und nicht aus dem „Übertragenen Wirkungsbereich“ zu finanzieren sind.
- Der Gesamtaufwand des Jahres 2010 auf Kto Nr 7660 „Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit“ belief sich auf EUR 12.705. EUR 12.600 davon, wurden von der FFG für eine Einschaltung in der Zeitung „Woche Steiermark“ (4-seitige Druckstraße „Freiwillige Feuerwehr Graz“) aufgewendet. Die Rechnung wurde nach vorausgehenden Mahnungen am 26.11.2010 vom Konto für den „Übertragenen Wirkungsbereich“ überwiesen. Der dem Beleg angeschlossenen E-Mail-Korrespondenz konnte der StRH entnehmen, dass von der FFG geplant war, für diese Einschaltung finanzielle Unterstützungen von drei Sponsoren in Höhe von insgesamt EUR 14.238 zu lukrieren. Die Unterstützungszahlungen schienen in der Buchhaltung des „Übertragenen Wirkungsbereiches“ nicht als Einnahmen auf. Ob Sponsorgelder über das Konto „Eigener Wirkungsbereich (Wehrkasse)“ vereinnahmt wurden, konnte aufgrund des mangelnden Einsichtsrechts in die Wehrkasse vom StRH nicht verifiziert werden.

Der StRH stellt fest, dass die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, insbesondere von Dienst- und Einsatzbekleidung, zum Teil in Form von Klein- und Kleinstbestellungen und zu unterschiedlichen Einkaufspreisen bei unterschiedlichen Lieferanten erfolgte.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Das EDV Inventar wurde, nach derzeitigem Wissensstand des Kommandos, ohne Beschluss des Ausschusses angeschafft. Ein Weiterverkauf würde zu erheblichen Verlusten führen. Die Geräte werden daher solange es möglich ist, in Verwendung bleiben.

Die Sandsackfüllmaschine wurde ohne Beschluss des Feuerwehrausschusses erworben, wie im Bericht erwähnt, wurde sie daher bereits veräußert.

Verpflegungskosten bei Übungen und Einsätzen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aus dem übertragenen Wirkungsbereich zu begleichen, alle anderen aus dem eigenen. Die angegebenen Kostenzuordnungen der Jahre 2009 und 2010 müssten dahingehend eventuell nochmals überprüft werden.

Die Einschaltung der Inserate erfolgte, nach derzeitigem Wissensstand des Kommandos, ohne die Zustimmung des Feuerwehrausschusses, die zugesagten Sponsorenschichten konnten unserem Wissensstand zu Folge nicht lukriert werden.

3.8.6. Abwicklung der Landesförderungen

Das LFI Steiermark stellte dem StRH eine Aufstellung der von der FFG bis zum Berichtszeitpunkt empfangenen Förderleistungen zur Verfügung: In den Jahren 2009 bis 2011 erhielt die FFG Landesförderungen für Erstausrüstung durch die Übernahme der Zahlungen an Lieferanten in Höhe von EUR 18.000. Für die Anschaffung von Atemschutzausrüstung über Sammelbestellungen des LFV erhielt die FFG über den LFV weitere Fördermittel in Höhe von EUR 6.700.

Darüber hinaus bestanden Förderzusagen des Landes Steiermark aus dem Jahr 2011 für Geräte und Fahrzeuge mit einem Förderumfang von EUR 40.200. Diese Fördermittel werden erst nach der Anschaffung und nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise zugezählt.

Im Zuge der Begehung der Wache Kroisbach wurde der Kommandant der FFG vom LFI auf die bestehenden Förderzusagen und auf zusätzliche Fördermöglichkeiten für einige von der FFG bereits angeschaffte Geräte (Anhänger für die Feuerwehrjugend, Mannschaftszelt, Tauchpumpen, Menschenrettungs- und Absturzsicherungsausrüstung – MRAS und hydraulisches Rettungsgerät) hingewiesen.

Der StRH empfiehlt, für die FFG sämtliche Förderungen für die getätigten Anschaffungen in Anspruch zu nehmen und als Grundlage dafür, mit dem LFI alle Fördermöglichkeiten im Detail zu klären.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Aufgrund der mangelhaften Unterlagen hatte das neue Kommando der FFG keinerlei Kenntnis über die nicht in Anspruch genommenen Fördermöglichkeiten. Bezüglich möglicher Förderungen wird mit dem LFV bzw. dem LFI Kontakt aufgenommen um alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.

3.9. Inventarverwaltung

3.9.1. Führung des Inventarverzeichnisses

Gem § 17 (3) der Satzung hatte die FFG über das von ihr zu verwaltende bewegliche Inventar Buch zu führen. Diese Aufgabe war dem Kassier/der Kassierin zu übertragen, der/die eine Inventarliste über bewegliche Einrichtungen, Geräte und sonstige Gerätschaften laufend zu führen hatte.

Dem StRH wurde, auf seine Anforderung eines Inventarverzeichnisses hin, von der FFG das vom Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater mit Stichtag 31.12.2010 erstellte Anlagenverzeichnis übermittelt.

3.9.1.1. Anlagenverzeichnis (AVZ)

Das vorgelegte AVZ bildete keine lückenlose Inventarliste, sondern spiegelte lediglich jene Wirtschaftsgüter wieder, die in der Buchhaltung auf den Investitionskonten bis Ende 2010 verbucht waren. Durch Doppelzahlungen bzw Doppelbuchungen von Lieferantenrechnungen waren einzelne Anlagegegenstände im AVZ doppelt erfasst.

Nicht im AVZ abgebildet waren:

- Die Wirtschaftsgüter, die über die Aufwandkonten „Dienstbekleidung“, „Einsatzbekleidung“, „Sonstige Uniformen“ und „Sonstige Ausrüstung“ angeschafft wurden. Diese wären ab einer Wertgrenze von EUR 200 ebenfalls zu inventarisieren;
- Die Ausrüstungsgegenstände auf offenen Rechnungen zweier Firmen mit einem Anschaffungswert von insgesamt ca EUR 56.000;
- Die vom Land Steiermark geförderten Ausrüstungsgegenstände (Förderung Erstausrüstung und Sammeleinkäufe LFV) mit einem Gesamtanschaffungspreis von EUR 35.600.

3.9.1.2. FDISK Geräteinventarblätter

Das Landesfeuerwehrkommando Steiermark stellte allen FF die Software FDISK (Feuerwehrdateninformationssystem und Katastrophenschutzmanagement) zur Verfügung um mit Hilfe dieses Systems selbst Einblick in das Gesamtgeräteinventar sämtlicher steirischen FF zu gewinnen. Die Geräteinventarblätter der FFG wurden dem StRH vom LFI mit Stand 17.4.2012 zur Information übermittelt. Die Bekleidungsinventarblätter wurden dem StRH von der FFG im Zuge der Begehung am 24.4.2012 übergeben.

Die FDISK-Inventarblätter enthielten weder die detaillierte Bezeichnungen der Inventargegenstände noch das Anschaffungsdatum, den Lieferanten oder den Anschaffungspreis und waren daher als Grundlage für eine Inventarprüfung nicht ausreichend.

Die Sichtung der Inventarblätter durch das LFI zeigte einerseits Positionen mit unplausiblen Überbeständen (ua 12 Reserveräder, 14 Abschleppseile, 14 KFZ-Verbandskästen, 12 KFZ-Wagenheber) und andererseits alte Stände von Inventargegenständen die sich in mittlerweile retournierter Leihrüstung bzw in Leihfahrzeugen der BF-Graz befanden.

Der StRH empfiehlt die Aktualisierung der FDISK-Inventarführung.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Die angeführten Überbestände können seitens der FFG nicht nachvollzogen werden, die FFG wird sich diesbezüglich mit dem LFI in Verbindung setzen.

An der Inventarisierung im FDISK wird laufend gearbeitet, diese Daten werden auch entsprechend gepflegt.

Das Anlagenverzeichnis und die FDISK Inventarblätter konnten nicht miteinander abgestimmt werden.

Der Soll-Bestand der in den Jahren 2009 bis 2010 angeschafften Dienst- und Einsatzbekleidung konnte vom StRH nicht anhand der in der Belegsammlung vorgefundenen Lieferantenrechnungen, ermittelt werden, da sich die oben erwähnten offenen Rechnungen der beiden Hauptbekleidungs-

lieferanten in Höhe von insgesamt EUR 58.221,86 nicht in der Belegsammlung bei den Buchhaltungsunterlagen befanden.

Der StRH stellt fest, dass von der FFG kein korrekt geführtes vollständiges und aktuelles Inventarverzeichnis, wie es im Statut der FFG gefordert wird, vorgelegt werden konnte.

Der StRH empfiehlt die Führung eines vollständigen und aktuellen Inventarverzeichnisses, in dem sämtliche angeschafften Wirtschaftsgüter (inkl sonstiger Ausrüstung, Dienst- und Einsatzbekleidung) ab einer Wertgrenze von EUR 200 ausgewiesen werden.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

An der Erstellung eines vollständigen Inventars wird derzeit gearbeitet. Da leider nicht von Beginn an ein Inventar erstellt wurde und vielfach auch die notwendigen Unterlagen nicht verfügbar waren, erfordert die nunmehrige Inventarisierung sehr viel Zeit, weshalb das Inventarverzeichnis noch nicht vollständig ist.

3.9.2. Körperliche Bestandsaufnahme der Wirtschaftsgüter

Auf Grundlage der übermittelten Aufzeichnungen, konnte vom StRH keine Prüfung des Inventars im Hinblick auf Vollständigkeit durchgeführt werden. Der Grund hierfür lag in den oben angeführten Mängeln bei der Erfassung des beweglichen Anlagevermögens im AVZ.

Unter Mithilfe des Landesfeuerwehrenspektors als fachliche Beratung führte der StRH am 24.4.2012 eine Begehung des Stützpunktes „Wache Kroisbach“ durch und gelangte zu folgendem Ergebnis:

Die vorhandenen und aufgezeigten Gerätschaften wurden gepflegt und einsatzbereit betrieben. Es wurde Schutzbekleidung für 54 Personen mit Einsatzstiefeln und Helm vorgefunden. Nach Auskunft der FFG befand sich ein weiteres Depot mit Bekleidungsreserven in den Räumlichkeiten der Containeranlage in der FW-Süd, die im Zuge der Begehung nicht besichtigt wurde.

3.9.2.1. *Dienst- und Schutzbekleidung*

Ein Abgleich der auf den FDISK Bekleidungsinventarblättern angeführten Bestände an Dienst- und Schutzbekleidung mit dem Anlagenverzeichnis bzw den Rechnungsbelegen aus der Buchhaltung der Jahre 2009 und 2010 konnte vom StRH, aufgrund des Fehlens der schon eingangs erwähnten offenen Rechnungen im Umfang von ca EUR 56.000, nicht durchgeführt werden.

3.9.2.2. *Bürogegenstände*

Im Zuge der Begehung wurde das Fehlen folgender Gegenstände in den Räumlichkeiten der FFG, mit folgenden Anschaffungswerten festgestellt:

Bürogegenstände	in EUR
1 Laptop Sony Vaio inkl Software u. Installation	2.226
1 Laptop MacBook Air inkl Zubehör	1.828
1 Laptop Acer Travelmate inkl Software u. Installation	1.745
1 Netbook Asus eee PC inkl Zubehör u. Installation	674
1 Drucker HP OfficeJet	225
1 Diktiergerät Philips Pocket Memo	509
1 Diktiergerät Philips Pocket Memo	548
Gesamtanschaffungswert	7.755

Vom EDV-Verantwortlichen der FFG wurden dazu im Zuge der Begehung folgende Erklärungen abgegeben:

- Der Standort des Laptop Sony Vaio müsse noch festgestellt werden;
- Der Laptop MacBook Air befände sich angeblich im Verfügungsbereich eines Mitarbeiters der BF-Graz - dies müsse aber erst verifiziert werden;
- Der Laptop Acer Travelmate befände sich im Verfügungsbereich eines Löschmeisters der FFG;

- Das Netbook Asus eee Pc befände sich im Verfügungsbereich des EDV-Verantwortlichen der FFG;
- Ein Diktiergerät Philips Pocket Memo und ein Drucker bzw. Multifunktionsgerät Canon befänden sich im Verfügungsbereich des Schriftführers der FFG;
- Der Standort des zweiten Diktiergerätes Philips Pocket Memo müsse noch festgestellt werden;
- Der Standort des Druckers HP Officejet müsse noch festgestellt werden.

3.9.2.3. Geräte

Im Abgleich jener Geräte und Ausrüstungsgegenstände mit höheren Anschaffungspreisen mit dem AVZ im Zuge der Nachbearbeitung, wurde das Fehlen einer Schmutzwasserpumpe Grindex Minex 700 L im Wert von EUR 5.165 festgestellt.

Der Weiterverkauf der Pumpe war im Budget der FFG 2011 im Rahmen des Verkaufes von Katastrophenschutzmitteln vorgesehen, wurde nach Auskunft der BF jedoch aufgrund der Unauffindbarkeit der Pumpe nicht umgesetzt.

Der StRH stellt fest, dass sich zum Zeitpunkt der Begehung Geräte mit einem Anschaffungswert von insgesamt EUR 12.920 nicht in der Wache Kroisbach und sich nach Aussage der FFG auch nicht in den Räumlichkeiten der FFG in der FW-Süd befanden. Der Verbleib von Geräten mit einem Anschaffungswert von EUR 7.939 war zum Zeitpunkt der Begehung nicht bekannt.

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Die Ausführungen im Bericht können von der FFG nicht nachvollzogen werden. Derzeit befinden sich drei Stück Grindex Minex Schmutzwasserpumpen im Verfügungsbereich der FFG. Zwei Pumpen sind auf dem TLF der FFG aufgepackt, eine weitere befindet sich im Lager der FFG auf der Wache Kroisbach. Für eine der beiden Pumpen findet sich eine Zahlungsbestätigung in den Kontojournalen der FFG, die beiden anderen Pumpen könnten eventuell der Abteilung Katastrophenschutz gehören. Dies wird Gegenstand weiterer Nachforschungen sein.

Was den geplanten Weiterverkauf der Pumpe an die BF-Graz betrifft hat das derzeitige Kommando darüber keinerlei Kenntnis. Möglicherweise handelt es sich dabei um einen Irrtum, da unserem Wissenstand zu Folge der Verkauf eines Notstromaggregates an die BF-Graz geplant war, welches sich aber, wie sich herausstellte, im Eigentum der ÖWR befindet und daher an diese retourniert wurde.

Der StRH empfiehlt Nachforschungen zum Verbleib der fehlenden Geräte sowie die Feststellung, ob eine dienstliche oder nichtdienstliche Verwendung vorliegt. Falls erforderlich wäre die Erstattung einer Diebstahlsanzeige gegen Unbekannt vorzunehmen.

Der StRH empfiehlt im Falle der Weitergabe von Gegenständen des Inventars an Mitglieder der FFG zu dienstlichen oder außerdienstlichen Zwecken einen entsprechenden Vermerk zur Übernahme bezüglich Person und Standort im Inventarverzeichnis.

Der StRH empfiehlt, die Einhaltung des § 17 (2) des Statuts der FFG sicherzustellen: „... *Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände können nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin für andere Zwecke [als für die Aufgabenerfüllung der FF] verwendet werden.*“

Stellungnahme des Kdo der FFG:

Es werden weitere Nachforschungen über den Verbleib der Geräte angestellt. Sollten diese keine Ergebnisse bringen, behält sich die FFG rechtliche Schritte vor.

Die zugeteilten Gerätschaften in diversen Verfügungsbereichen werden aus Gründen der Effektivität und raschen Verfügbarkeit nicht in den Wachen, sondern privat für die dienstliche Nutzung bei den zuständigen Feuerwehrmitgliedern verwahrt. Die Gerätschaften werden im Zuge der Inventarisierung geprüft und gegen eine Unterschriftenleistung erneut ausgegeben. Eine entsprechende Vorgangsweise wird durch das Kommando ausgearbeitet und umgesetzt.

Eine andere Verwendung von Gerätschaften der FFG als für feuerwehrdienstliche Zwecke bedarf der Genehmigung des Feuerwehrkommandanten. Für diese Zwecke wurde ein eigenes Formular erstellt,

mit dessen Hilfe dies beantragt werden kann. Die außerdienstliche Verwendung von Inventar der FFG stellt allerdings die Ausnahme dar und kommt nur äußerst selten vor, ist allerdings ebenfalls erlaubt.

4. Empfehlungen

Zusammenfassend empfiehlt der StRH:

- (1) die FFG in der neuen GO anzuweisen, auch Jahresabschlüsse vorzulegen, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen;
- (2) dass bei künftigen Gründungen zeitgerecht für die Beschlussfassung der entsprechenden rechtlichen Regelungen Sorge zu tragen ist;
- (3) die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Protokollführung und einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Beschlussfassung;
- (4) im Falle eines Kommandanten- bzw Funktionswechsels, jedenfalls eine geordnete Übergabe sicherzustellen;
- (5) in Wiederholung seiner Empfehlung aus dem Jahr 2010 die Sicherstellung der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der von der Landeshauptstadt Graz der FFG zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen;
- (6) in Wiederholung seiner Empfehlung aus dem Jahr 2010 die Verankerung seiner Prüfkompetenz in der Satzung bzw. der neuen Geschäftsordnung der FFG;
- (7) bei der nächsten Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz bzw. der Geschäftsordnung des StRH eine unabhängige Instanz vorzusehen, die unterschiedliche Rechtsmeinungen bezüglich der Prüfungskompetenz des StRH rechtlich verbindlich und exekutierbar entscheiden kann;
- (8) die Höhe der verrechneten Raumkosten für die Containeranlage ab 1.1.2012 an die neue Vereinbarung mit der BF anzupassen, dh den TA der FFG entsprechend zu entlasten und die entsprechenden Änderungen in der Kostenrechnung umzusetzen;
- (9) den Flächenbedarf an der Containeranlage (für BF, FFG und ÖWR) insgesamt zu evaluieren und die GBG mit der Fremdvermietung der nicht benötigten Flächen zu beauftragen;

- (10) die FFG bei der Voranschlagserstellung in Form der Anleitung durch einen Sachkundigen zu unterstützen;**
- (11) hinkünftig für Voranschläge der FFG eine Kontrolle und Beurteilung der Einzelpositionen hinsichtlich Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die BF-Graz als anordnungsbefugte und sachverständige Stelle;**
- (12) die Erfassung der Mietzinse für die Wache Kroisbach am TA 16300 der FFG im Sinne einer korrekten und transparenten Darstellung der gesamten Raumkosten der FFG;**
- (13) die dringenden Sanierungsmaßnahmen für die Wache Kroisbach vorrangig in Angriff zu nehmen und die Kostentragung in diesem Zusammenhang zu klären;**
- (14) die Auszahlungsmodalität für Zuschusszahlungen so zu wählen, dass bereits bei der Auszahlung eine stärkere Kontrolle der Mittelverwendung sichergestellt wird;**
- (15) die Führung eines Rechnungswesens, das der Satzung der FFG entspricht;**
- (16) die Auswirkungen, die sich möglicherweise aus Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht durch die Auszahlung von Entschädigungen für Brandsicherheitswachdienste an Mitglieder der FFG ergeben, zu erheben und zu berücksichtigen;**
- (17) die Prüfung der Verschuldensfrage in Bezug auf die Überziehungszinsen, Überziehungsspesen, Verzugszinsen und Mahnspesen und gegebenenfalls die Rückforderung des Schadens von den verantwortlichen Personen;**
- (18) der FFG sämtliche Förderungen für die getätigten Anschaffungen in Anspruch zu nehmen und als Grundlage dafür, mit dem LFI alle Fördermöglichkeiten im Detail zu klären;**
- (19) die Aktualisierung der FDISK-Inventarführung;**
- (20) die Führung eines vollständigen und aktuellen Inventarverzeichnisses, in dem sämtliche angeschafften Wirtschaftsgüter (inkl sonstiger Ausrüstung, Dienst- und Einsatzbekleidung) ab einer Wertgrenze von EUR 200 ausgewiesen werden;**

- (21) Nachforschungen zum Verbleib der fehlenden Geräte sowie die Feststellung, ob eine dienstliche oder nichtdienstliche Verwendung vorliegt. Falls erforderlich wäre die Erstattung einer Diebstahlsanzeige gegen Unbekannt vorzunehmen;
- (22) im Falle der Weitergabe von Gegenständen des Inventars an Mitglieder der FFG zu dienstlichen oder außerdienstlichen Zwecken einen entsprechenden Vermerk zur Übernahme bezüglich Person und Standort im Inventarverzeichnis;
- (23) die Einhaltung des § 17 (2) des Statuts der FFG sicherzustellen: „... Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände können nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin für andere Zwecke [als für die Aufgabenerfüllung der FF] verwendet werden.“

Stellungnahme des Branddirektors:

Alle restlichen [Anm. StRH: nicht zuvor kommentierten] Empfehlungen in der Zusammenfassung des STRH bewerte ich als äußerst konstruktiv und sage auch meine Unterstützung zu, dass diese umgesetzt werden.

Graz, 4. Juni 2012

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

Mag. Herwig Pregetter
Prüfungsleiter
(elektronisch gefertigt)

Mag. Hans-Georg Windhaber
Stadtrechnungshofdirektor
(elektronisch gefertigt)

5. Beilage: Änderungen im neuen StFWG 12


In der Folge werden nur jene Regelungen im neuen StFWG 12 dargestellt, die im vorliegenden Prüfbericht für die Beurteilungen der Finanzgebarung der FFG bzw in Hinblick auf die Kontrollrechte der Landeshauptstadt Graz von Bedeutung sind:

- FF haben auf Grundlage einer einheitlichen „Dienstordnung“ des Landesfeuerwehrverbandes anstelle der bisherigen „Satzung“ eine individuelle „Geschäftsordnung“ auszuarbeiten. Diese Aufgabe fällt lt § 8 Abs 2 lit 7 StFWG 12 dem Feuerwehrausschuss zu. Die Beschlussfassung über die Erlassung der Geschäftsordnung obliegt lt § 8 Abs 3 lit 7 StFWG 12 der Wehrversammlung.
- Die bisherige Regelung in § 26 Abs 3 LFwG Stmk 79 *„eine Freiwillige Feuerwehr ist auch neben einer Berufsfeuerwehr zu beauftragen, wenn die Berufsfeuerwehr im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse einer Ergänzung bedarf“*, die die Grundlage für die Gründung der FF der Landeshauptstadt Graz bildete, fiel im neuen StFWG 12 gänzlich weg. An ihre Stelle tritt die Regelung des § 9 Abs 3 StFWG 12: *„Zur Unterstützung bei der Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz ist es den Berufsfeuerwehren freigestellt, sich eines Katastrophenschutzdienstes (KSD) zu bedienen“*. Der Begriff „Katastrophenschutzdienst“ ist neu. Der KSD untersteht organisatorisch der Berufsfeuerwehr, seine freiwilligen Mitglieder sind in allen Rechten und Pflichten den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren gleichgestellt.“
- Mit § 9 Abs 4 StFWG 12 erhält auch die Berufsfeuerwehr künftig die Berechtigung, eine Feuerwehrjugend einzurichten.
- Die Verpflichtung zur Kontrolle von Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der FF und die Anordnung der Beseitigung von Mängeln, die lt § 31 Abs 1 LFwG Stmk 79 bisher von der Gemeinde auszuüben war, wurde im neuen § 42 Abs 1 StFWG 12 sowohl in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin als auch lt dessen Abs 2 in die Hände des Bereichsfeuerwehrkommandanten/der Bereichsfeuerwehrkommandantin gelegt.
- Das bisherige Recht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, den/die FwKdt bzw den/die Stv bei grober bzw. fortdauernder Pflichtverletzung oder bei Verlust der Wählbarkeit mittels Bescheid zu

entlassen (§ 31 Abs 2 LFwG Stmk 79) wurde aufgehoben und steht künftig lt § 41 Abs 2 lit 1 StFWG 12 ausschließlich der Landesregierung zu.

- Der bisherige § 29 Abs 2a LFwG Stmk 79 („Die Feuerwehren haben nach Maßgabe der für diesen Zweck vorhandenen Mittel zu den Kosten beizutragen“) wurde in § 35 Abs 1 StFWG 12 abgeschwächt und lautet künftig: „... haben einen Kostenbeitrag in zumutbarer Höhe zu leisten.“
- Die bisherige Regelung des § 29 Abs 2b LFwG Stmk 79 wurde im neuen § 35 Abs 1 StFWG 12 erweitert: die angeschafften Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände müssen nun der „Richtlinie über die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark“ entsprechen.
- Die Formulierung bezüglich der Genehmigung des Voranschlages der FF durch den GR lt § 29 Abs 8 LFwG Stmk 79 lautet im § 35 Abs 5 StFWG 12: „... Genehmigung des jährlichen Voranschlages über die vorhersehbaren Kosten durch den GR“.
- Der neue § 37 StFWG 12 – Kostenersatzpflicht, Vorschreibung – normiert, dass in bestimmten Fällen dem „Kostenträger der Feuerwehr“ für Einsätze Kostenersätze zustehen, wobei Kostenbeiträge dem Feuerwehrbudget der Gemeinde zweckgebunden zuzuführen sind, wohingegen Entgelte für Personalleistung der Wehrkasse zufließen.
- Darüber hinaus regelt das StFWG 12 in § 48 Abs 3 im Rahmen der Strafbestimmungen für Verwaltungsübertretungen (Nichteinhaltung von Anordnungen und Auflagen in Bescheiden, mutwillige Alarmierung, Missbrauch von Uniformen und Abzeichen), dass sämtliche derartige Geldstrafen der Gemeinde zufließen und ausschließlich für Feuerwehrzwecke zu verwenden sind.

	Signiert von	Pregetter Herwig Mag.
	Zertifikat	CN=Pregetter Herwig Mag.,OU=Stadtrechnungshof,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-06-01T11:14:13+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,OU=Stadtrechnungshof,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-06-01T11:20:52+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.